

DEUTSCHER DOGGEN CLUB 1888 e.V. (DDC) DER CLUB IHRES VERTRAUENS

Am 12. Januar 1888 haben Freunde der Deutschen Dogge unseren Club in Berlin gegründet zum "Zwecke der Veredelung und Ausbildung der Deutschen Dogge nach allen Richtungen hin" und, wie es in der 1. Satzung des Clubs weiter heißt, „für die Beschaffung von Zuchthunden nach Maßgabe der Mittel und die Vermittlung des Verkehrs unter den Züchtern und Liebhabern von Doggen in allen möglichen praktischen und theoretischen Beziehungen.“

Die Erwartungen der Gründer des Deutschen Doggen Clubs haben sich in vielen Belangen erfüllt. Heute verfügen wir bei dieser edlen Rasse in allen Farbschlägen über eine gefestigte Zuchtbasis. Aus dem einst für den jagdlichen Gebrauch gezüchteten groben und derben Hatzrüden mit mächtigem Kopf und starken Backenmuskeln hat sich eine Dogge entwickelt, die Kraft und Eleganz in sich vereinigt. Adel und Linie liegen nicht nur mehr im Kopf und Hals, auch das Gebäude hat eine erhebliche Verbesserung erfahren. Nicht von ungefähr wird dieser stolze Hund unter seinen vielen Verehrern auch als 'Apoll' unter den Hunderassen bezeichnet. Die Vorstellung, dass eine Deutsche Dogge auch ein ausdauernder und schneller Begleithund sein muss, hat sich weitgehend durchgesetzt und findet ihren Niederschlag in der stärkeren Beachtung des Gangwerkes und des Bewegungsablaufes. Der natürliche Bewegungsdrang dieses großen Tieres sowie dessen stark entwickelter Intellekt verlangen nach einer sinnvollen Beschäftigung. Auf den Sport- und Übungsveranstaltungen, wie sie allwöchentlich in den Landes- und Ortsgruppen stattfinden, versuchen wir, dem Rechnung zu tragen. Bei allem Temperament verfügt die Dogge über eine gewisse majestätische Ruhe der Bewegungen. Sie ist deshalb sehr geeignet als Haushund und auch in einer großen Etagenwohnung gut zu halten. Dem Menschen, den sie mag, gehört ihr ganzes Vertrauen. Ein Freund der Kinder, verträglich mit anderen Tieren, zurückhaltend und misstrauisch gegenüber Fremden, doch auf Gedeih und Verderb ihrem Herrn und dessen Familie verbunden, für dessen Heil, Hof und Haus sie im Ernstfall ein unerschrockener Verteidiger ist, das ist es, was diesen Hund im Charakter so besonders wertvoll macht. Es ist ein Verdienst unserer Züchter und Funktionäre, vernünftige Wesensmerkmale erhalten und gefördert zu haben, so dass Deutsche Doggen auch in der heutigen, hoch technisierten Welt gut gehalten werden können.

Der Deutsche Doggen Club hat sich im Laufe der Jahre zu einem starken Verband innerhalb des „Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V.“ (VDH) entwickelt. Sein Bestand an Mitgliedern hat die Zahl 4.500 überschritten und das in einer Zeit, in der sich das Halten eines großen Hundes als Folge der Verdichtung der Wohngebiete immer schwieriger gestaltet und der Druck von außen in Form einer zunehmenden Hundefeindlichkeit in Stadt und Land immer stärker wird. In seinen nach landsmannschaftlichen Gesichtspunkten geordneten Landesgruppen in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin-Brandenburg, Hessen/Hessen-Nassau, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen/Bremen, Nord, Pfalz-Saar, Rheinland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Westfalen sowie in den über 70 Ortsgruppen, die diese Landesgruppen als örtliche Untergliederungen zum engeren Zusammenschluss der Mitglieder beinhalten, kann jedes Mitglied seine aktive Mitarbeit in die züchterische und gesellschaftliche Gestaltung des Clubs einbringen. Zudem dienen ein monatliches Cluborgan „unsere Deutsche Dogge“ (uDD) und das in regelmäßigen Abständen erscheinende Jahrbuch (Almanach) des Clubs als umfassende Kommunikationsmittel für alle Geschehnisse, die sich mit dem Club und seinen Doggen befassen.

Deutscher Doggen Club 1888 e.V. (DDC)

Satzung und Ordnungen

Satzung	4
Zuchtordnung (ZO)	26
Zuchtzulassungs- und Körordnung	40
DDC-Vereinsgerichts-Ordnung	43

Die Beitragsordnung mit Anlage

Gebührenordnung

Ordnung für Ehrungen und Auszeichnungen

Ordnung zur Haltung Deutscher Doggen

Satzung

Übungsleiterordnung

Vereinsgerichts-Ordnung

Zuchtordnung

Zuchtrichterordnung

Zuchtzulassungs- und Körordnung

Durchführungsbestimmung zur Zuchtzulassungs- und Körordnung

finden Sie auf unserer Homepage

www.doggen.de

Satzung

ABSCHNITT I - GRÜNDUNG	6
§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit	6
§ 2 Zweck	6
§ 3 Mittel zum Zweck.....	6
§ 4 Aufbau	7
ABSCHNITT II - MITGLIEDERVERWALTUNG	8
§ 5 Mitgliedschaft	8
§ 6 Aufnahmeverfahren	8
§ 7 Hinderungsgründe der Mitgliedschaft	8
§ 8 Mitgliedsbeitrag / Aufnahmegebühr	8
§ 9 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.....	9
§ 10 Anspruch an das Clubvermögen	9
§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft	9
ABSCHNITT III – HAUPTVERSAMMLUNG	11
§ 12 Hauptversammlung.....	11
§ 13 Einberufung der Hauptversammlung	11
§ 14 Tagesordnung	11
§ 15 Abstimmung	12
§ 16 Außerordentliche Hauptversammlung	12
§ 17 Leitung / Durchführung / Veröffentlichung.....	13
§ 18 Anträge zur Hauptversammlung (HV)	13
ABSCHNITT IV – ORGANE - VORSTAND	13
§ 19 Organe - Vorstand	13
§ 20 Geschäftsordnung des Clubvorstandes	14
§ 21 Erweiterter Vorstand	15
§ 22 Wahl und Amtszeit	15
ABSCHNITT V – GREMIEN (AUSSCHÜSSE)	15
§ 23 Einberufung	15
§ 24 Beschlussfassung.....	16
§ 25 Protokoll.....	16
ABSCHNITT VI - VERMÖGENS- UND KASSENVERWALTUNG	16
§ 26 Zuständigkeiten	16
§ 27 Jahresabschluss	16

§ 28 Kassenrevisoren	17
ABSCHNITT VII - AUSBILDUNGSWESEN.....	17
§ 29 Ausschuss für Erziehung, Ausbildung und Sport (AEAS).....	17
ABSCHNITT VIII - BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR LANDESGRUPPEN	18
§ 30 Landesgruppen	18
§ 31 Mitgliedschaft in Landesgruppen	18
§ 32 Hauptversammlung der Landesgruppe	18
§ 33 Landesgruppenvorstand	19
§ 34 Jahresabrechnung der Landesgruppe.....	19
§ 35 Aufgabe des Landesgruppenvorstandes.....	20
ABSCHNITT IX - BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR ORTSGRUPPEN	20
§ 36 Ortsgruppengründung.....	20
§ 37 Ortsgruppenmitgliedschaft	21
§ 38 Verlust der Ortsgruppenmitgliedschaft	21
§ 39 Ortsgruppenbeitrag.....	21
§ 40 Ordentliche Hauptversammlung der Ortsgruppe.....	22
§ 41 Jahresabrechnung der Ortsgruppe	22
§ 42 Veranstaltungen der Ortsgruppen.....	22
§ 43 Auflösung einer Ortsgruppe	22
§ 44 Sonstiges	22
ABSCHNITT X – VEREINSSTRAFEN UND EHRENINSTANZEN.....	22
§ 45 Vereinsstrafen	22
§ 46 Vereinsgerichtsbarkeit.....	23
§ 47 Einstweilige Maßnahmen.....	24
ABSCHNITT XI – AUFLÖSUNG DES DDC.....	24
§ 48 Antrag auf Auflösung und Ausführung.....	24
ABSCHNITT XII – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	24
§ 49 Clubämter.....	24
§ 50 Gerichtsstand	25
§ 51 Gültigkeit der Satzung	25

Abschnitt I - Gründung

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutscher Doggen Club 1888 e.V." in Abkürzung "DDC" Er wurde am 12. Januar 1888 in Berlin gegründet und ist unter Nr. 4106 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt am Main eingetragen. Der DDC ist der älteste Rassehundezuchtverein Deutschlands.
- (2) Frankfurt (Main) ist der Sitz des DDC.
- (3) Der DDC ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH), der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique International (FCI) ist.
- (4) Der DDC und seine Mitglieder haben sich gem. der VDH-Satzung § 6 Ziffer 6 den jeweils geltenden Bestimmungen der VDH-Satzungen und VDH-Ordnungen zu unterwerfen und Änderungen der VDH-Satzung sowie Änderungen der VDH-Ordnungen binnen 24 Monaten oder spätestens bei der nächsten Jahreshauptversammlung nach in Kraft setzen der jeweiligen Änderung in die Satzung und Ordnungen zu übernehmen.
- (5) Streitigkeiten zwischen dem DDC und dem VDH einschließlich seiner Organe unterliegen der VDH-Verbandsgerichtsbarkeit.
- (6) Erst nach Ausschöpfung des vorgenannten Rechtsweges kann die ordentliche Gerichtsbarkeit angerufen werden.
- (7) Über Mitgliedschaften in anderen kynologischen Vereinigungen entscheidet der Erweiterte Vorstand.

§ 2 Zweck

- (1) Der DDC versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Deutsche Dogge nach dem von ihm festgelegten und bei der F.C.I. hinterlegten (gültigen) Standard Nr. 235. Demgemäß fördert der DDC alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.
- (2) Änderungen der Rassekennzeichen bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung.
- (3) Der DDC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der DDC ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des DDC dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des DDC. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des DDC fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mittel zum Zweck

- (1) Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung.
- (2) Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Ausstellungen und Zuchtauglichkeits- und/oder Körperveranstaltungen unter Beachtung der VDH-Ordnungen.

- (3) Festsetzung der Richtlinien für die Ausbildung der Deutschen Dogge zum führenden Begleithund, des Freizeitsportes mit dem Hund sowie die Erstellung einer Prüfungsordnung unter Berücksichtigung der VDH/dhv- Prüfungsordnung.
- (4) Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen von DDC-Leistungsrichtern sowie deren Einsatz auf Sport- und Leistungsprüfungen in Abstimmung mit dem VDH.
- (5) Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches und eines Registers (livre d'attend) nach Maßgabe der VDH-Satzung sowie die Unterhaltung eines Zuchtbuchamtes. Der DDC 1888 e.V. eröffnete im Jahre 1897 das "Deutsche Doggen Stammbuch" und ist heute Eigentümer und Herausgeber des "Deutsche Doggen Zuchtbuches", dessen erster Band 1897 im Eigenverlag des DDC erschien – das bis 1929 als Deutsches Doggen Stammbuch, 1929 bis 1932 als Stammbuch für Deutsche Doggen, ab 1933 als Reichszuchtbuch für Deutsche Doggen und seit 1948 als Zuchtbuch für Deutsche Doggen fortlaufend und ohne Unterbrechung herausgegeben wurde und regelmäßig weitergeführt wird.
- (6) Herausgabe einer Clubzeitschrift sowie Vermittlung des Bezuges der VDH-Publikationen und Darstellung des DDC nach außen u. a. durch Betreiben eines Internetauftrittes.
- (7) Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneter Zuchthunde und durch Zuchtberatung durch fachlich geschulte Zuchtwarte.
- (8) Einrichtung einer Geschäftsstelle.
- (9) Veranstaltung von Ausstellungen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Ausstellungen durch Anschluss von Sonderschauen.
- (10) Veranstaltung von Begleithund-, Leistungs- und Sportprüfungen sowie Schulung von Besitzern Deutscher Doggen über Haltung und Erziehung ihres Hundes.
- (11) Beachtung tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Deutschen Doggen.
- (12) Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.
- (13) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
- (14) Förderung des allgemeinen Interesses an der Deutschen Dogge.
- (15) Erlass folgender Ordnungen, die Bestandteil der Satzung sind: Zuchtordnung, Zuchtzulassungs- und Körordnung sowie die Vereinsgerichtsordnung.

§ 4 Aufbau

- (1) Der DDC umfasst das Gebiet Bundesrepublik Deutschland und gliedert sich regional in Landesgruppen.
- (2) Innerhalb einer Landesgruppe können als weitere regionale Untergliederungen Ortsgruppen gebildet werden.
 1. Wesentliche Aufgaben der Untergliederungen sind der engere Zusammenschluss der Mitglieder und die gegenseitige Beratung und Hilfe, die Durchführung von Ausstellungen, Sport- und Leistungsprüfungen und sonstige Veranstaltungen in engerem Rahmen.
 2. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sind die Untergliederungen an die Interessen des Hauptclubs gebunden und dürfen keine Sonderzwecke verfolgen.

Abschnitt II - Mitgliederverwaltung

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Mitgliedschaft beim DDC muss schriftlich beim Schatzmeister beantragt werden.
- (2) Der Antrag wird in der nächst erreichbaren Ausgabe der Clubzeitung veröffentlicht.
- (3) Sind drei Wochen nach Veröffentlichung keine begründeten Einwände gegen die Aufnahme beim Clubvorstand eingegangen und wurden die Aufnahmegebühr und der anteilige Jahresbeitrag gezahlt, wird die Mitgliedschaft wirksam.
- (4) Sind Einwände erhoben worden, so entscheidet über die Aufnahme der Clubvorstand. Eine Anhörung der zuständigen Landesgruppe ist vor der endgültigen Entscheidung erforderlich. Hierzu sind der Landesgruppe die Einwände zu nennen, die erhoben wurden, nicht aber die Personen, die Einspruch eingelegt haben.
- (5) Die Ablehnung ist dem Bewerber ohne Angabe von Gründen und Nennung der Stellen, die Einwände erhoben haben, schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Ablehnung wird in der nächsten Ausgabe der Clubzeitung veröffentlicht. Ein bereits gezahlter Beitrag wird erstattet.
- (7) Mit der Aufnahme in den Club erkennt das Mitglied die Satzung, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DDC und des VDH an, auch wenn es davon keine Kenntnis genommen hat.
- (8) Die aktuelle Satzung des DDC erhält das Mitglied nach erfolgter Aufnahme.
- (9) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den DDC.

§ 7 Hinderungsgründe der Mitgliedschaft

Mitglied kann nicht sein, wer:

1. einem dem VDH/FCI entgegenstehenden Verein als Mitglied angehört,
2. einem anderen inländischen Verein angehört, dessen Zweck die Zucht der Deutschen Dogge ist (Verbot der Doppelmitgliedschaft),
3. unkontrolliert Hunde züchtet. Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH/FCI oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine unterliegt,
4. Hunde zum Zweck der Weiterveräußerung erwirbt (Hundehändler) oder kommerzieller Vermittler ist,
5. einer Verwendung von Hunden als Versuchstiere Vorschub leistet,
6. von einem anderen Mitgliedsverein des VDH bestandskräftig ausgeschlossen wurde, ohne die Zustimmung dieses Vereins zur Aufnahme in den DDC vorlegen zu können,
7. einer Person, die dem oben genannten Personenkreis angehört, Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft.

§ 8 Mitgliedsbeitrag / Aufnahmegebühr

- (1) Jedes neu eintretende Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird von der Hauptversammlung festgesetzt und in der Clubzeitung veröffentlicht.
- (3) Der Jahresbeitrag ist am 01.01. j. J. zur Zahlung fällig, ohne dass es der Zusendung einer Rechnung durch den Club bedarf.

- (4) Anstelle einer gesonderten Rechnung erfolgt eine Zahlungsaufforderung in der Clubzeitung und auf der Homepage des DDC.
- (5) Der Zahlungsverzug des Beitrages tritt 30 Tage nach Fälligkeit ohne weitere Mahnung ein, demnach am 01.02. j. J.
- (6) Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder haben die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung, den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DDC, den Beschlüssen der Hauptversammlung und den Maßnahmen der Cluborgane ergeben.
- (2) Zu ihren Rechten gehören insbesondere:
 1. die Teilnahme an Veranstaltungen des DDC und seiner Untergliederungen
 2. die aktive Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
 3. die Wählbarkeit in ein Ehrenamt nach Vollendung des 18. Lebensjahres und einer mindestens einjährigen Mitgliedschaft im DDC
- (3) Zu ihren Pflichten gehören insbesondere
 1. den Vereinszweck zu fördern,
 2. sich kameradschaftlich zu verhalten und Beschwerden und Beschuldigungen jedweder Art gegen Clubmitglieder niemals bei Veranstaltungen, Versammlungen u. ähnlichem vorzubringen und zu erwähnen, es sei denn, dass dies zur eigenen Verteidigung und Wiederherstellung der Ehre oder im Interesse des Ansehens des Clubs oder zum Schutze seiner Mitglieder notwendig ist. An diese Pflicht sind auch die Vorstände der Landes- und Ortsgruppen und andere Cluborgane gebunden,
 3. Deutsche Doggen nur in das vom Club geführte oder in ein von der F.C.I. im Ausland anerkanntes Zuchtbuch eintragen zu lassen, bei Veröffentlichungen nur diese Eintragsnummer und die vom Club anerkannten Auszeichnungen anzugeben und die Zuchtordnung des DDC bzw. die ihres Landes zu befolgen,
 4. bei Übergabe von Doggen ist der Eigentümerwechsel in der Ahnentafel zu vermerken, die dem Erwerber in der Urschrift sofort auszuhändigen ist.
 5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Club.
 6. Namens-, Adress- und/oder Kontoänderungen umgehend dem Schatzmeister mitzuteilen.
 7. Bei Streitigkeiten mit dem DDC und/oder seinen Organen und Mitgliedern den ordentlichen Vereinsgerichtsweg einzuhalten.

§ 10 Anspruch an das Clubvermögen

Mitglieder haben keine Ansprüche an das Clubvermögen.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Tod
 2. durch Kündigung
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste (vereinfachter Ausschluss)
 4. durch Ausschluss des Mitgliedes
- (2) Die fristgerechte Kündigung durch das Mitglied muss schriftlich gegenüber dem Schatzmeister erklärt werden. Sie ist ausschließlich zum Ende des Geschäfts-/Kalenderjahres möglich und muss bis zum 30.11. eines Jahres dem Schatzmeister vorliegen.

- (3) Die fristgerechte Kündigung durch den Erweiterten Vorstand des DDC ist dem Mitglied mindestens einen Monat vor Ende des Geschäfts-/Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
- (4) Es besteht kein Recht auf sofortige Beendigung der Mitgliedschaft, ohne Einhaltung der vorgenannten Fristen.
Der Vorstand hat das Recht, in besonderen Fällen die unter (2) genannte Kündigungsfrist abzukürzen oder den sofortigen Austritt des Mitgliedes zuzulassen. Ein Anspruch auf Erstattung des anteiligen Jahresbeitrages besteht nicht.
- (5) Das Mitglied erhält immer eine schriftliche Kündigungsbestätigung und kann sich in Zweifelsfällen nur auf diese beziehen.
- (6) Durch den Austritt aus dem Club wird ein schwebendes Ausschlussverfahren beendet. In einem solchen Fall kann der Clubvorstand jedoch den VDH und andere Rassehunde-Zuchtvereine hiervon in Kenntnis setzen.
- (7) Die Streichung als Mitglied erfolgt auf Beschluss des Clubvorstandes, wenn die Voraussetzungen des § 7 dieser Satzung vorliegen. Mit der Streichung ist das Zuchtbuch zu sperren.
- (8) Die Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Clubvorstandes erfolgen, wenn der Jahresbeitrag – sowie alle sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem DDC - nicht bezahlt werden. Voraussetzung ist, dass der Beitrag, sowie die anderen Beträge mindestens einmal unter Setzung einer Monatsfrist schriftlich angemahnt wurden, unabhängig davon, ob die Mahnung zugestellt werden konnte.
- (9) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Clubvorstandes. Ausgeschlossene Mitglieder sind von Veranstaltungen des DDC ausgeschlossen. Der Ausschluss erfolgt in der Regel:
 1. bei Fälschung oder betrügerischer Abgabe clubinterner Urkunden (z. B. Wurfmeldescheine, Deckscheine, Ahnentafeln etc.) oder
 2. bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens oder schwerer, das Ansehen des Clubs gefährdender Straftaten,
 3. in wiederholten oder schwerwiegenden Fällen von
 - a) Verstößen gegen die Satzung, die Zuchtbestimmungen oder sonstige von der Hauptversammlung oder den Cluborganen beschlossene Bestimmungen, Ordnungen oder Anordnungen,
 - b) bei einem die Doggenzucht schädigenden Verhalten innerhalb oder außerhalb des Clubs,
 - c) bei Beleidigungen eines Clubmitgliedes oder bei sonstigen Störungen des Clubfriedens,
 - d) bei ungebührlichem Verhalten auf Zuchtschauen oder sonstigen Veranstaltungen des Clubs,
 - e) bei öffentlicher ungebührlicher Kritik eines Richters,
 - f) bei Verfehlungen in der Hundehaltung oder bei An- und Verkauf von Hunden,
 - g) Verstoß gegen Entscheidungen des DDC-Vereinsgerichtes sowie des VDH-Verbandsgerichtes.
- (11) Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter im DDC.
- (12) Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird in der Clubzeitung veröffentlicht.
- (13) Die Wirkungen des Ausschlusses treten mit Zustellung an das Mitglied ein, und/oder mit Veröffentlichung in der Clubzeitschrift.
- (14) Binnen vier Wochen nach diesem Termin kann das DDC-Vereinsgericht angerufen werden gemäß § 46 ff Vereinsgerichtsbarkeit.

- (15) Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des anteiligen Jahresbeitrages.

Abschnitt III – Hauptversammlung

§ 12 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Beschlussorgan des DDC. Sie beschließt die Satzung, Ordnungen und bestätigt vorläufig erlassene Änderungen der Ordnungen.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre im 4. Quartal d. J. statt.
- (3) Wahlen gem. § 22 finden alle vier Jahre auf einer ordentlichen Hauptversammlung statt.
- (4) Grundsätzlich werden die Mitglieder auf der Hauptversammlung durch gewählte Delegierte ihrer Landesgruppe vertreten, die vor jeder Hauptversammlung in einer Hauptversammlung der Landesgruppe gewählt werden.
- (5) Wählbar ist jedes Mitglied, das dem DDC mindestens ein Jahr angehört und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Die Landesgruppen können mehrere Delegierte stellen, jedoch nur eine ungerade Anzahl. Die Delegierten einer Landesgruppe können die von ihnen vertretenen Stimmen nur einheitlich abgeben. Sie üben ihr Stimmrecht nach bestem Wissen und Gewissen und im Interesse des gesamten Clubs aus. Sie sind an die Abstimmungsergebnisse bei den Vorbesprechungen in den Landesgruppen nicht gebunden.
- (7) Stichtag für die Stimmen einer Landesgruppe ist der 01.01. d. J., in dem die Hauptversammlung des DDC statt findet.
- (8) Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres berechtigt, sein Stimmrecht auf einer Hauptversammlung selbst auszuüben. Persönliches Erscheinen ist erforderlich.
- (9) Eine Übertragung der Stimmen auf ein anderes Mitglied, das kein Delegierter ist, kann schriftlich erfolgen und ist dem Schatzmeister bis zum 31.08. d. J. der Hauptversammlung im Original einzureichen. Die Übertragung wird nach erfolgter Prüfung schriftlich bestätigt.
- (10) Stimmübertragungen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, sind nicht zu werten. Die Vertretung erfolgt in diesem Fall durch die gewählten Delegierten der zuständigen Landesgruppe.
- (11) Ausländische Mitglieder, die keiner Landesgruppe angehören, können ihr Stimmrecht selbst ausüben oder es einem gewählten Delegierten ihres Vertrauens übertragen. Dies ist dem Clubvorstand bis zum 31.08. d. J. mitzuteilen.

§ 13 Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten und ist in der Clubzeitschrift unter Angabe des Termins, Versammlungsortes, Beginns und der Tagesordnung nach § 14 zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss mindestens sechs (6) Monate vor der Hauptversammlung erfolgen.
- (2) Alle eingereichten Anträge werden in der Clubzeitung veröffentlicht.

§ 14 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung enthält mindestens:
 - (1) Entgegennahme der Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder
 - (2) Bericht der Revisoren
 - (3) Entlastung des Clubvorstandes

- (4) Wahl einer Wahlkommission (alle 4 Jahre)
 - (5) Wahl des Clubvorstandes (alle 4 Jahre).
 - (6) Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des DDC-Vereinsgerichtes (alle 4 Jahre).
 - (7) Wahl der Revisoren und ihrer Stellvertreter (alle 4 Jahre).
 - (8) Wahl der Beisitzer des Zuchtausschusses (alle 4 Jahre).
 - (9) Wahl der Beisitzer des AEAS (alle 4 Jahre)
 - (10) Beschlussfassung zu den vorläufig geänderten Ordnungen
 - (11) Beratung und Beschlussfassung über die eingereichten Anträge der Cluborgane, der Landesgruppen, Ortsgruppen und Mitglieder, jeweils zusammengefasst nach der sachlichen Zugehörigkeit
 - (12) Sonstiges
2. Zu Beginn der Versammlung kann auf Antrag eines Stimmberechtigten mit der Mehrheit nach § 15.3. die Tagesordnung ergänzt werden.

§ 15 Abstimmung

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
- (2) Nach Eröffnung der Versammlung ist zuerst die Beschlussfähigkeit festzustellen
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der zweidrittel Mehrheit.
- (5) Änderungen der Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind, erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- (6) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmanteilen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Die Auflösung des DDC kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (9) Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Stimmberechtigten.
- (10) Abstimmungen erfolgen durch Abfrage der einzelnen Stimmberechtigten sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist oder aus der Hauptversammlung kein Einspruch eingelegt wird. Wahlen sind geheim durchzuführen

§ 16 Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§ 36 BGB)
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn eine Hauptversammlung, der Erweiterte Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Clubs unter Bezeichnung des Grundes dies beantragen.
- (3) Die Berufung der außerordentlichen Hauptversammlung durch den Präsidenten erfolgt unter Veröffentlichung der Tagesordnung und der eingereichten Anträge durch Einladung in der Ausgabe der Clubzeitschrift, die mindestens einen (1) Monat vor dem Termin der außerordentlichen Hauptversammlung erscheint.
- (4) Kommt der Präsident dem Antrag auf Einberufung nicht binnen vier (4) Wochen nach, so hat der Erweiterte Vorstand die außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- (5) Die Verteilung der Stimmen auf die Landesgruppen regelt § 12 dieser Satzung.

§ 17 Leitung / Durchführung / Veröffentlichung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Präsidenten geleitet. Dieser kann den Vizepräsidenten mit der Leitung beauftragen. Sind beide verhindert, so bestimmt die Versammlung einen Leiter. Protokollführer ist der Geschäftsführer oder ein vom Leiter der Hauptversammlung bestimmtes Mitglied des DDC.
- (2) Über den wesentlichen Inhalt der Geschäftsberichte und die Ergebnisse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Hauptversammlung und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Hat die Leitung der Hauptversammlung oder der Protokollführer gewechselt, so hat jeder Leiter oder Protokollführer für den entsprechenden Teil zu unterzeichnen.
- (3) Satzungsänderungen, Änderungen der Rassekennzeichen und Zuchtbestimmungen sowie die Ergebnisse der Wahl zu den Vereinsorganen und Gremien sind in der Clubzeitschrift zu veröffentlichen; andere Beschlüsse dann, wenn sie von grundsätzlicher Bedeutung für das Clubleben sind oder zur Kenntnis aller Clubmitglieder kommen müssen (z. B. Beitragsänderungen).
- (4) Die Landesgruppen erhalten eine vollständige Abschrift der Niederschrift. Ortsgruppen erhalten eine Kopie der Niederschrift über deren Landesgruppe.

§ 18 Anträge zur Hauptversammlung (HV)

- (1) Alle Anträge zur Hauptversammlung müssen bis zum 31.03. vor der Hauptversammlung in 2-facher Ausfertigung der Geschäftsstelle vorliegen.
- (2) Anträge der Mitglieder und der Ortsgruppen zur Hauptversammlung sind der Geschäftsstelle über die jeweilige Landesgruppe zuzuleiten.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung können auf der Versammlung nicht mehr gestellt werden.
- (4) Auslandsmitglieder, die keiner Landesgruppe angehören, können Anträge unter Wahrung der Frist nach § 18 (1) unmittelbar bei der Geschäftsstelle einbringen.
- (5) Dem Zuchtleiter sind alle Anträge zur Hauptversammlung, die sich mit Fragen der Zucht, der Zuchtüberwachung und der Rassekennzeichen befassen, über die Geschäftsstelle zuzuleiten. Er hat die Stellungnahme des Zuchtausschusses herbeizuführen. Sie ist bei der Beratung der Anträge auf der Hauptversammlung bekannt zu geben.
- (6) Dem Vorsitzenden des Ausschusses für Erziehung, Ausbildung und Sport (AEAS) sind alle Anträge zur Hauptversammlung, die sich mit Fragen der Ausbildung befassen, über die Geschäftsstelle zuzuleiten. Der Vorsitzende hat die Stellungnahme des Ausschusses für Erziehung, Ausbildung und Sport herbeizuführen. Die Stellungnahme ist bei der Beratung der Anträge auf der Hauptversammlung bekannt zu geben.
- (7) Dringlichkeitsanträge können von der Hauptversammlung zugelassen werden. Zur Annahme eines solchen Antrages ist eine Mehrheit nach § 15 (3) erforderlich.

Abschnitt IV – Organe - Vorstand

§ 19 Organe - Vorstand

- (1) Organe des Clubs sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Erweiterte Vorstand
 - c) der Clubvorstand
- (2) Der Clubvorstand besteht aus:
 1. dem Präsidenten
 2. dem Vizepräsidenten

- 3. dem Geschäftsführer
 - 4. dem Schatzmeister
 - 5. dem Zuchtleiter
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist der Präsident und der Vizepräsident. Beide können einzeln handeln. Der Clubvorstand verwaltet das Clubvermögen.
 - (4) Der Clubvorstand bestimmt den jeweiligen Delegierten, der den DDC in der Eu.-DDC–Delegierten-Versammlung vertritt.
 - (5) Der Clubvorstand ist das Führungsorgan des Clubs, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Er führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des DDC zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder eine Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 - (6) Er fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
 - (7) Der Präsident steht dem Vorstand vor. Er lädt ein zu den Sitzungen und leitet diese. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten. Der Vizepräsident übernimmt im Übrigen weitere Aufgaben die ihm durch die Geschäftsordnung des Vorstandes zugewiesen werden.
 - (8) Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. In dieser Niederschrift ist der Ort, die Zeit und die Teilnehmer der Sitzung sowie das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Soweit es sich um Beschlüsse wesentlichen Inhaltes handelt, sind diese dem Wortlaut nach festzuhalten.
 - (9) Über Beschlüsse des Vorstandes, die außerhalb einer Sitzung gefasst werden, ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Sitzungsniederschriften zu nehmen.
 - (10) Der Geschäftsführer führt die Protokolle der Hauptversammlungen und der Vorstandssitzungen. Er übernimmt darüber hinaus weitere Aufgaben, die ihm durch die Geschäftsordnung des Vorstandes zugewiesen werden.
 - (11) Der Schatzmeister führt die Clubkasse und erledigt die laufenden Geldgeschäfte im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstandes.
 - (12) Dem Zuchtleiter obliegt
 - a) die Leitung des Zuchtausschusses, die Zuchtüberwachung, die Überwachung der Körmeister, Landesgruppenzuchtwarte und Zuchtwarte. Er steht dem Zuchtbuchamt vor. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
 - b) es, Verstöße gegen die Zuchtordnung zu ahnden.
 - c) es, im Rahmen seiner Aufgaben Weisungen zu erteilen. Näheres wird durch die Zuchtordnung bestimmt.
 - d) die Führung einer eigenen Kasse, für die auf den Namen des Clubs ein eigenes Konto einzurichten ist. Das Konto ist Bestand der Gesamtabrechnung des DDC und dementsprechend abzurechnen.

§ 20 Geschäftsordnung des Clubvorstandes

- (1) Der Clubvorstand gibt sich in den ersten drei Monaten einer jeden Wahlperiode eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Clubvorstand legt fest, welches Vorstandsmitglied den Vorsitz im Ausschuss für Erziehung Ausbildung und Sport (AEAS) führt.

§ 21 Erweiterter Vorstand

- (1) Mitglied im Erweiterten Vorstand sind die Mitglieder des Clubvorstandes sowie die jeweils gewählten ersten Vorsitzenden der Landesgruppen als geborene Mitglieder. Sind diese verhindert, so sind die gewählten Vertreter zu senden.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist zuständig für folgendes:
 1. Abberufung von Mitgliedern des Clubvorstandes aus wichtigem Grunde (BGB § 27 Abs. 2)
 2. Abberufung von Mitgliedern des Zuchtausschusses und des AEAS auf Antrag des Vorstandes
 3. Nachwahl ausgeschiedener Mitglieder des Clubvorstandes
 4. Nachwahl ausgeschiedener Mitglieder des Vereinsgerichtes
 5. Nachwahl ausgeschiedener Mitglieder des Zuchtausschusses und des AEAS
 6. Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung aufgrund eines Kassenprüfberichtes der Revisoren
 7. Ausübung des Gnadenrechtes (§ 16 DDC-Vereinsgerichts-Ordnung)
 8. Entscheidungsinstanz bezüglich Mitgliedschaften in anderen Vereinigungen gem. § 1 (4)
 9. Gründung, Gebietseinteilung und Auflösung von Landesgruppen
 10. vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Hauptversammlung obliegen. Hierzu gehören unter anderem notwendige Änderungen der Ordnungen nach vorheriger Anhörung der zuständigen Ausschüsse. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach der VDH-Satzung erforderlich sind. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Hauptversammlung. Erfolgt diese nicht, so bleiben die Maßnahmen und Anordnungen bis zum Zeitpunkt der Ablehnung gültig.
- (3) Durch Beschluss der Hauptversammlung können dem Erweiterten Vorstand weitere Aufgaben übertragen werden.
- (4) Im Einzelfall kann auch der Clubvorstand beschließen, die Entscheidung des Erweiterten Vorstandes herbeizuführen.

§ 22 Wahl und Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Clubvorstandes werden alle vier Jahre auf einer ordentlichen Hauptversammlung für vier Jahre gewählt. Für diese Wahl ist ein Wahlvorstand zu bilden, dem ein Vorsitzender und zwei Wahlhelfer angehören.
- (2) Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind.
- (3) Die Hauptversammlung oder der Erweiterte Vorstand können ein Mitglied des Clubvorstandes aus wichtigem Grunde seines Amtes entheben. Scheidet ein Mitglied des Clubvorstandes während der Amtszeit aus, so findet durch den Erweiterten Vorstand eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit statt.

Abschnitt V – Gremien (Ausschüsse)

§ 23 Einberufung

- (1) Die Gremien des Clubs sind durch den jeweiligen Vorsitzenden schriftlich mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung in angemessener Frist einzuberufen. In der Regel gilt eine Frist von einem Monat als angemessen.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird sein Vertreter tätig.
- (3) Der Geschäftsführer ist auf Beschluss des Clubvorstandes berechtigt, jedes Gremium des Clubs einzuberufen.

- (4) Auf Verlangen der Mehrheit des jeweiligen Gremiums ist eine Sitzung einzuberufen.

§ 24 Beschlussfassung

- (1) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder satzungsgemäß vertreten ist.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Punkte außerhalb der Tagesordnung können behandelt und beschlossen werden, wenn alle Mitglieder des Gremiums bei der Abstimmung anwesend und mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind.
- (4) Schriftliche Abstimmungen sind zulässig, wenn kein Mitglied des Gremiums dieser Verfahrensweise widerspricht. Der Widerspruch muss schriftlich und im Einzelfall erklärt werden.
- (5) Der Vorsitzende des Gremiums leitet die Entscheidungsvorschläge den Mitgliedern zu. Er hat sicherzustellen, dass alle Mitglieder erreicht werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses sind die Stimmen der Mehrheit der Gremienmitglieder erforderlich.
- (6) In besonders eiligen Ausnahmefällen kann der Vorsitzende eine fernmündliche Abstimmung herbeiführen. Er hat eine Niederschrift zu fertigen, aus der die zur Auswahl stehenden Vorschläge hervorgehen. Das Abstimmungsergebnis ist namentlich festzuhalten. Die Niederschrift endet mit dem Abstimmungsergebnis und ist mit Datum und Uhrzeit zu unterzeichnen.
- (7) Die Ergebnisse von fernmündlichen und schriftlichen Abstimmungen sind bei der nächsten Gremiensitzung vorzulegen und zum Protokoll dieser Sitzung zu nehmen.

§ 25 Protokoll

- (1) Sofern das Gremium nicht bereits über einen gewählten Schriftführer verfügt, bestimmt der Vorsitzende eine Person, die das Protokoll der Sitzung führt. In das Protokoll sind Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die gefassten Beschlüsse und die wesentlichen Vorkommnisse aufzunehmen. Der Protokollführer und der Vorsitzende unterschreiben die Niederschrift. Als Anlage sind die Einladung und die Anwesenheitsliste beizufügen. Der Vorsitzende bewahrt die Protokolle geordnet auf. Er hat sie auf Verlangen der Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.
- (2) Nach Beendigung seiner Amtszeit hat der Vorsitzende alle Protokolle seinem Nachfolger zu übergeben.

Abschnitt VI - Vermögens- und Kassenverwaltung

§ 26 Zuständigkeiten

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Clubvorstand verabschiedet für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres.

§ 27 Jahresabschluss

- (1) Der Clubvorstand ist verpflichtet, bis zum 30.06. des Folgejahres einen vorläufigen Jahresabschluss in Form von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.

- (2) Alle regionalen Untergliederungen, die eine Kasse führen, haben diese zum Jahresende abzuschließen. Diese Abschlüsse sind dem Schatzmeister bis zum 01.04. des Folgejahres einzureichen. Es ist das Formblatt des Clubvorstandes zu verwenden.

§ 28 Kassenrevisoren

- (1) Zwei Revisoren und zwei Stellvertreter werden von der Hauptversammlung gewählt. Sie dürfen kein Amt bekleiden, für dessen Wahl die Hauptversammlung zuständig ist.
- (2) Die Revisoren haben die Aufgabe, die Einnahmen und Ausgaben des Clubs einmal jährlich zu prüfen und einen Kassenprüfbericht zu erstellen. Hierzu sind ihnen alle erforderlichen Belege und Clubakten zugänglich zu machen.
- (3) Dieser Kassenprüfbericht ist mit dem Clubvorstand zu besprechen und anschließend dem Erweiterten Vorstand vorzulegen.
- (4) Auf Verlangen sind den Revisoren auch während des Jahres Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die Auskunft über die finanzielle Situation des Clubs geben.
- (5) Bei sachlichen Bedenken haben sie Anspruch auf Begründung der Maßnahme durch den Clubvorstand. Die Begründung erstreckt sich auf Vollständigkeit und Angemessenheit der Maßnahme. Bleiben weiterhin Bedenken, so sind sie verpflichtet, alle Mitglieder des Erweiterten Vorstandes zu unterrichten.
- (6) Die Revisoren haben vor jeder Hauptversammlung einen Revisionsbericht zu erstellen, der die Gesamtarbeit des Clubvorstandes bewertet. Dieser Bericht ist sachlich abzufassen. Er ist in vorläufiger Form spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung mit dem Clubvorstand zu besprechen. Auf Grundlage dieser Besprechung erstellen die Revisoren den endgültigen Bericht, welcher zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Clubvorstand und allen Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes zuzuleiten ist.
- (7) In der Hauptversammlung wird der Bericht nur seinem wesentlichen Inhalt nach mündlich dargestellt.
- (8) Auf Weisung des Clubvorstandes können die Kassenrevisoren auch die Kassen der regionalen Untergliederungen prüfen.

Abschnitt VII - Ausbildungswesen

§ 29 Ausschuss für Erziehung, Ausbildung und Sport (AEAS)

- (1) Die Aufgabe des Ausschusses für Erziehung, Ausbildung und Sport ist, im Rahmen der geltenden Ordnungen, die Förderung der Schulung von Besitzern Deutscher Doggen zur Haltung und Erziehung ihres Hundes, des Freizeitsportes mit dem Hund, der Ausbildung und Schulung von Übungsleitern und die Durchführung von Leistungsprüfungen.
- (2) Der Ausschuss hat weiterhin die Aufgabe, die Richtlinien/Ordnungen für die in Abs. 1 genannten Ziele vorzubereiten und nach deren Inkrafttreten für deren Einhaltung Sorge zu tragen, Übungsleiterlehrgänge und Hundeführerlehrgänge durchzuführen und ein Hundeführer- und ein Doggenleistungsbuch zu führen.
- (3) Der AEAS besteht aus dem Vorsitzenden gem. § 20 und vier in der Ausbildung von Deutschen Doggen erfahrenen Beisitzern, die nicht Mitglieder im Clubvorstand sein dürfen. Sie werden aus den vom Vorsitzenden des AEAS vorgeschlagenen Kandidaten von der Hauptversammlung, analog der übrigen Vorstandswahlen (alle 4 Jahre) gewählt. Die Leitung der Verwaltung obliegt einem Beisitzer, auf den sich die Mehrheit im Ausschuss geeinigt hat.

- (4) Der Ausschuss für Erziehung, Ausbildung und Sport ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Schriftliche oder telefonische Beratung und Abstimmung ist zulässig, wenn alle Mitglieder mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind. Über die Abstimmung ist ein schriftliches Protokoll gemäß § 23 zu erstellen.
- (5) Der Ausschuss kann ein eigenes Konto führen, das mit der Hauptkasse abzurechnen ist. Der Abrechnungsmodus wird von der Hauptkasse festgelegt, die Abrechnung hat mindestens vierteljährlich zu erfolgen. Die Kassenführung ist einem Beisitzer des AEAS zu übertragen, der die notwendigen Voraussetzungen hierfür erfüllt. Überziehungen des Kontos als Vorgriffe auf die jährlichen Zuweisungen sind nicht erlaubt. Die Kassenführung ist verpflichtet, einen vollständigen Bericht über Einnahmen und Ausgaben, sowie einen Wirtschaftsplan für das lfd. Jahr an die Hauptkasse einzureichen. Der Zeitpunkt der Einreichung wird von der Hauptkasse vorgegeben.

Abschnitt VIII - Besondere Bestimmungen für Landesgruppen

§ 30 Landesgruppen

- (1) Die Landesgruppen werden durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes gebildet, in ihren Grenzen festgelegt und aufgelöst. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit. Die Landesgruppen führen den vom Erweiterten Vorstand verliehenen Namen.
- (2) Bei Neueinteilung von Landesgruppen erfolgt die Auseinandersetzung unter den betroffenen Landesgruppen durch den Erweiterten Vorstand unter Zugrundelegung der Mitgliederzahlen dieser Landesgruppen.

§ 31 Mitgliedschaft in Landesgruppen

- (1) Jedes Mitglied des DDC ist grundsätzlich Mitglied der Landesgruppe, in deren Gebiet es wohnt. Möchte ein Mitglied bei Eintritt in den Club in einer anderen Landesgruppe geführt werden, so reicht die Angabe auf der Beitrittserklärung, um dem Wunsch des Mitgliedes gerecht zu werden. Bei einem späteren Wechsel in die Landesgruppe des Wohnortes ist wie unter (2) zu verfahren.
- (2) Will ein Mitglied in eine andere Landesgruppe wechseln, so ist ein schriftlicher Antrag an die aufnehmende Landesgruppe zu stellen und die abgebende Landesgruppe zu informieren. Die Hauptkasse ist nach Zustimmung der aufnehmenden Landesgruppe über diesen Wechsel von dieser und dem Mitglied schriftlich zu informieren.
- (3) Bei Umzug in eine andere Landesgruppe ist kein besonderer Antrag an die Landesgruppen zu stellen, es reicht eine schriftliche Mitteilung des Mitgliedes an die Hauptkasse und die betreffenden Landesgruppen.
- (4) Zuständigkeiten nach der Zuchtordnung werden dadurch nicht berührt.
- (5) Im Ausland wohnende Mitglieder treten einer Landesgruppe ihrer Wahl bei, sofern sie dies wünschen.
- (6) Die Landesgruppe erhält für jedes Mitglied, das seinen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist, einen Beitragsanteil. Die Höhe des Anteils wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

§ 32 Hauptversammlung der Landesgruppe

- (1) Alle zwei Jahre vor der ordentlichen Hauptversammlung des Clubs findet die ordentliche Hauptversammlung der Landesgruppe statt. Der späteste Termin für

- die Versammlung liegt drei Monate vor dem Datum der Hauptversammlung des Clubs.
- (2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Landesgruppe, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Delegierten sind geheim durchzuführen.
 - (3) Feststehende Tagesordnungspunkte sind:
 1. Entgegennahme der Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl des Vorstandes (alle 4 Jahre)
 5. Wahl der Kassenprüfer (alle 4 Jahre)
 6. Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten
 - (4) Außerordentliche Hauptversammlungen sind auf Beschluss des Landesgruppenvorstandes aus wichtigen Gründen oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe oder auf Verlangen des Clubvorstandes einzuberufen.
 - (5) Der Vorsitzende beruft die Hauptversammlung ein. Die Einladung ist mindestens drei Wochen vorher in der Clubzeitschrift zu veröffentlichen oder allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu machen. Die Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung ist mit allen Tagesordnungspunkten bekannt zu geben.

§ 33 Landesgruppenvorstand

- (1) Der Vorstand der Landesgruppe besteht aus
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden, der Vertreter des 1. Vorsitzenden ist
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassenverwalter
 5. dem Landesgruppenezuchtwart gemäß Zuchtordnung
 6. weiteren Beisitzern nach Ermessen der Landesgruppe
- (2) Die Zahl der Vorstandsmitglieder kann bis auf drei (Vorsitzender, Kassenverwalter, Landesgruppenezuchtwart) vermindert werden. Wer Vertreter des Vorsitzenden ist, bestimmt die Hauptversammlung. Landesgruppenvorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch den Clubvorstand.
- (3) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigen Gründen erfolgt durch die Hauptversammlung der Landesgruppe oder den Clubvorstand. Gegen die Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch den Clubvorstand kann innerhalb von zwei Wochen das DDC-Vereinsgericht angerufen werden. Das DDC-Vereinsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand der Landesgruppe einen Ersatz wählen.
- (5) Wählbar sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet und mindestens ein Jahr Mitglied im DDC sind.

§ 34 Jahresabrechnung der Landesgruppe

- (1) Der Vorstand der Landesgruppe ist verpflichtet, bis zum 01.04. des Folgejahres eine Jahresabrechnung einzureichen. Der Vordruck der Hauptkasse ist zu verwenden. Die Abrechnung ist vom Kassenverwalter, dem Vorstand und den Kassenprüfern zu unterschreiben.

- (2) Die Vergütung der Beitragsanteile an die Landesgruppen erfolgt nach Eingang aller Jahresabrechnungen der Landes- und Ortsgruppen beim Schatzmeister.
- (3) Eine Vergütung für das abgelaufene Jahr erfolgt nur insoweit der Jahresbeitrag bis zum 31.12. d. J. beim DDC eingegangen ist. Eine nachträgliche Änderung der Vergütung durch verspätet eingehende Zahlungen erfolgt nicht.
- (4) Bei Wechsel der Landesgruppe innerhalb des Jahres erhält die Landesgruppe den Beitragsanteil, in der das Mitglied am 31.12. d.J. geführt wird.
- (5) Landesgruppen sind regionale Untergliederungen des DDC im Sinne des § 51 der Abgabenordnung. Sie sind als nichtrechtsfähige Vereine (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG) selbständige Steuersubjekte im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes. Zweck und Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung.

§ 35 Aufgabe des Landesgruppenvorstandes

- (1) Der Vorstand der Landesgruppe führt die Geschäfte seiner Landesgruppe. Er richtet Zuchtzulassungen und clubinterne Wettbewerbe aus. Er repräsentiert den Club auf Landesebene.
- (2) Der Landesgruppenvorstand betreut die Ortsgruppen und ist bestrebt, durch Gründungen von weiteren Ortsgruppen die Betreuung aller Mitglieder flächendeckend zu gewährleisten.
- (3) Der Vorstand der Landesgruppe hat die Aufgabe, Reibungen und Streitigkeiten zwischen den Ortsgruppen und/oder Mitgliedern zu schlichten und muss sich neutral und ausgleichend verhalten.
- (4) Mitglieder des Clubvorstandes können an allen Veranstaltungen der Landesgruppen teilnehmen.
- (5) Wenn ein Landesgruppenvorstand seine Aufgaben nicht erfüllt, insbesondere Beschlüsse der Hauptversammlung des Clubs oder des Clubvorstandes oder des Erweiterten Vorstandes nicht beachtet, kann der Clubvorstand Weisungen erteilen und notfalls anstelle des Landesgruppenvorstandes handeln. Er kann auch bis zu vier Monaten einen kommissarischen Leiter der Landesgruppe bestellen. Die Bestellung kann notfalls wiederholt werden.
- (6) Landesgruppen sind nicht befugt, Verpflichtungen einzugehen, die den zur Verfügung stehenden Etat übersteigen.
- (7) Langfristige Verträge sind nur über den Clubvorstand abzuschließen, so weit sie im Namen des Clubs erfolgen.

Abschnitt IX - Besondere Bestimmungen für Ortsgruppen

§ 36 Ortsgruppengründung

- (1) Der Landesgruppenvorstand entscheidet über Gründung und Auflösung von Ortsgruppen. Die Ortsgruppen führen den vom Landesgruppenvorstand verliehenen Namen.
- (2) Eine neue Ortsgruppe kann von mindestens 10 volljährigen, stimmberechtigten Mitgliedern beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Landesgruppenvorstand zu richten und muss folgendes enthalten:
 1. den vorgesehenen Namen, der einen örtlichen Bezug haben sollte,
 2. die Original-Unterschriften der Antragsteller, verbunden mit der Erklärung, Mitglied der neu zu bildenden Ortsgruppe sein zu wollen
 3. den Namen desjenigen, der mit der Einladung zur ersten Hauptversammlung mit Wahlen betraut werden soll.
- (3) Ortsgruppen sollen die Gewähr dafür bieten, dass sie die Aufgaben nach § 4 dieser Satzung erfüllen.

- (4) Der Landesgruppenvorstand hört die bestehenden Ortsgruppen. Der Beschluss des Landesgruppenvorstandes bedarf der Zweidrittelmehrheit. Mit dem Gründungsbeschluss scheidet die Antragsteller aus der bisherigen Ortsgruppe aus und werden gleichzeitig Mitglieder der neuen Ortsgruppe. Bei Ablehnung kann der Clubvorstand angerufen werden.
- (5) Der Ortsgruppenvorstand ist analog des LG-Vorstandes zu wählen (§ 32, 2). Alle Vorschriften mit Ausnahme der Vorschriften die sich auf Landesgruppenschutz beziehen, sind auf die Ortsgruppen anwendbar.
- (6) Ortsgruppen sind nicht befugt, Verpflichtungen einzugehen, die den zur Verfügung stehenden Etat übersteigen.
- (7) Langfristige Verträge sind über den Clubvorstand abzuschließen, soweit sie im Namen des Clubs erfolgen.

§ 37 Ortsgruppenmitgliedschaft

- (1) Jedes DDC-Mitglied kann grundsätzlich Mitglied einer Ortsgruppe werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Vorstand der Ortsgruppe durch Vorstandsbeschluss. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Bei Ablehnung kann innerhalb eines Monats der Landesgruppenvorstand angerufen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft kann nur in einer Ortsgruppe der eigenen Landesgruppe beantragt werden.
- (5) Ein Beitrittsersuchen, das im Laufe einer bereits begonnenen Wahlversammlung gestellt wird, ist bis zur Beendigung der Wahlen zurückzustellen.
- (6) Der Austritt aus der Ortsgruppe ist schriftlich gegenüber dem Vorstand der Ortsgruppe zu erklären.
- (7) Ein- und Austritte sind von der Ortsgruppe unverzüglich der Landesgruppe mitzuteilen.
- (8) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Ortsgruppen ist nicht zulässig.

§ 38 Verlust der Ortsgruppenmitgliedschaft

- (1) Der Verlust der Ortsgruppenmitgliedschaft oder das befristete Verbot, an Veranstaltungen der Ortsgruppe teilzunehmen, ist wegen unkameradschaftlichen Verhaltens oder wiederholter erheblicher Störungen zulässig.
- (2) Der Verlust erfolgt auf Antrag der Hauptversammlung der Ortsgruppe oder des Ortsgruppenvorstandes durch den Landesgruppenvorstand. Gegen die Entscheidung des Landesgruppenvorstandes kann binnen vier Wochen der Clubvorstand angerufen werden. Hierüber ist zu belehren.
- (3) Der Verlust der Ortsgruppenmitgliedschaft beinhaltet den Verlust aller Ämter in der Ortsgruppe.

§ 39 Ortsgruppenbeitrag

- (1) Die Ortsgruppen erhalten für ihre Mitglieder 50 % des Beitragsanteils, der den Landesgruppen vom Club erstattet wurde.
- (2) Die Ortsgruppen können zusätzlich einen Ortsgruppenbeitrag von ihren Mitgliedern erheben, der vom Landesgruppenvorstand zu genehmigen ist.
- (3) Zahlt ein OG-Mitglied den vereinbarten OG-Beitrag nicht, kann der OG-Vorstand die Streichung von der Mitgliederliste der OG beschließen, nachdem mindestens einmal mit einer Frist von 4 Wochen gemahnt wurde. Der Landesgruppenvorstand ist unverzüglich darüber zu informieren und die Streichung darf nur wegen des geschuldeten Beitrages erfolgen.

§ 40 Ordentliche Hauptversammlung der Ortsgruppe

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung der Ortsgruppe findet mindestens alle vier Jahre statt.
- (2) Der Vorstand einer Ortsgruppe muss mindestens aus dem Vorsitzenden und dem Kassenwart bestehen. Er bedarf der Bestätigung durch den Vorstand der Landesgruppe.
- (3) Der Ortsgruppenvorstand wird auf 4 Jahre gewählt. Er bleibt im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (4) Es sind 2 Kassenprüfer zu wählen, die kein weiteres Amt in der Ortsgruppe bekleiden dürfen. Die Kassenprüfer werden auf 4 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl der Kassenprüfer im Amt.

§ 41 Jahresabrechnung der Ortsgruppe

- (1) Der Vorstand der Ortsgruppe ist verpflichtet, bis zum 15.03. des Folgejahres eine Jahresabrechnung bei der Hauptkasse über den Landesgruppenvorstand einzureichen. Es ist das Formblatt des Clubs zu verwenden.
- (2) Die Vergütung der Beitragsanteile erfolgt nach Vorlage der Jahresabrechnung durch die Landesgruppe, soweit diese eine Vergütung vom DDC erhalten haben.
- (3) Ortsgruppen sind regionale Untergliederungen des DDC im Sinne des § 51 der Abgabenordnung. Sie sind als nichtrechtsfähige Vereine (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG) selbständige Steuersubjekte im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes. Zweck und Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung.

§ 42 Veranstaltungen der Ortsgruppen

Die Ausrichtung von Ausstellungen und Prüfungsveranstaltungen bedarf der Genehmigung durch den Landesgruppenvorstand. Gegen die Versagung der Genehmigung kann der Clubvorstand angerufen werden.

§ 43 Auflösung einer Ortsgruppe

- (1) Die Ortsgruppe kann sich selbst auflösen, sie kann auf Antrag der Landesgruppe durch den Clubvorstand aufgelöst werden.
- (2) Die Voraussetzungen zur Auflösung auf Antrag der Landesgruppe bzw. zur Selbstauflösung liegen grundsätzlich dann vor, wenn die Zahl der Ortsgruppenmitglieder nicht nur kurzfristig unter fünf absinkt oder die Ortsgruppe nicht mehr die Gewähr dafür bietet, dass sie die Aufgaben nach § 4 erfüllt.
- (3) Sie kann vom Clubvorstand aufgelöst werden, wenn die Voraussetzungen nach § 4 nicht mehr vorliegen. Gegen dessen Beschluss kann von der Ortsgruppe oder dem Landesgruppenvorstand der Erweiterte Vorstand angerufen werden.
- (4) Das Vermögen einer aufgelösten Ortsgruppe und ihre schriftlichen Unterlagen gehen auf die Landesgruppe über. Die Auflösung aller Konten ist nachzuweisen.

§ 44 Sonstiges

Im Übrigen finden die Bestimmungen für die Landesgruppen entsprechend Anwendung.

Abschnitt X – Vereinsstrafen und Ehreninstanzen

§ 45 Vereinsstrafen

- (1) Der Clubvorstand ist zur Verhängung von Vereinsstrafen wegen Verstoßes gegen Satzung und Clubordnungen berechtigt.
- (2) Vereinsstrafen sind:

1. Verwarnung
 2. Verweis
 3. Geldbuße (von 100,-- € bis 2.000,-- €)
 4. Ruhen aller Mitgliedsrechte auf bestimmte Zeit
 5. Ausstellungssperre auf Zeit oder Dauer
 6. das Verbot, Veranstaltungen des DDC zu besuchen, auf Zeit oder Dauer
 7. Amtsenthebung
 8. Ausschluss (§ 11)
 9. das Verbot, einen Deckrüden zur Verfügung zu stellen
 10. Sperrung des Zuchtbuches auf Zeit oder Lebenszeit
 11. Löschung des Zwingernamens
- (3) Auf Amtsenthebung kann auch neben einer weiteren Vereinsstrafe anerkannt werden.
- (4) Vereinsstrafen gem. Ziff. 1.1 und 1.5 (9) der Zuchtordnung können durch den Zuchtleiter ausgesprochen werden.

§ 46 Vereinsgerichtsbarkeit

- (1) Der DDC unterhält ein eigenes Vereinsgericht.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung wählt:
 - a) den Vorsitzenden des DDC-Vereinsgerichtes der eine rechtserfahrene Person sein muss. Als rechtserfahren gelten z. B. Personen mit erstem juristischem Staatsexamen, Diplomjuristen nach ehem. DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände sowie ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter.
 - b) zwei Beisitzer, als 1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden, von denen zumindest einer die unter a) genannten Voraussetzungen erfüllen sollte und
 - c) zwei Ersatzbeisitzer für die Dauer von vier Jahren. Die Mitglieder des DDC-Vereinsgerichtes bleiben im Amt bis Nachfolger gewählt sind. Mitglieder des Clubvorstandes oder des Erweiterten Vorstandes können nicht Mitglieder des DDC-Vereinsgerichtes sein. Sinkt die Zahl der Mitglieder des DDC-Vereinsgerichtes unter drei, so erfolgt eine Nachwahl durch den Erweiterten Vorstand für das betroffene Verfahren oder für den Rest der Amtsperiode.
- (3) Das DDC-Vereinsgericht entscheidet auf Antrag eines Cluborganes oder einzelner Mitglieder in allen Streitfällen, die sich aus der Mitgliedschaft oder aus der Verletzung der Satzung und/oder Ordnungen ergeben in der Besetzung: Vorsitzender und 2 Beisitzer.
- (4) In der DDC-Vereinsgerichts-Ordnung ist das rechtliche Gehör gewährleistet. Die DDC-Vereinsgerichts-Ordnung ist Bestandteil der Satzung und als deren Anhang beim Amtsgericht eingereicht. Die jeweils gültige VDH-Verbandsgerichtsordnung gilt ergänzend. Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Anrufung des DDC-Vereinsgerichtes ist die Zahlung eines Kostenbeitrages in Höhe von 250,-- €, jedoch nicht, wenn der Clubvorstand des DDC das DDC-Vereinsgericht anruft.
- (5) Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird.
- (6) Die Mitglieder des DDC-Vereinsgerichtes sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind an die gestellten Anträge nicht gebunden. Das DDC-Vereinsgericht kann alle Maßnahmen und Strafen aussprechen, die im Rahmen dieser Satzung vorgesehen sind. Er kann Maßnahmen, die von anderen Gremien verhängt worden sind mildern oder verschärfen. Die Verbindung mehrerer Maßnahmen ist zulässig.
- (7) Berufung gegen Entscheidungen des DDC-Vereinsgerichtes kann binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim VDH-Verbandsgericht

eingelegt werden. Es gelten die Bestimmungen der VDH-Verbandsgerichts-Ordnung.

- (8) Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen, wenn der Rechtsweg über DDC-Vereinsgericht und VDH-Verbandsgericht nicht ausgeschöpft wurde.
- (9) Kann in diesem Sinne eine unabhängige DDC-Vereinsgerichtsbarkeit nicht gewählt werden, so ist das VDH-Verbandsgericht erstinstanzlich zuständig.

§ 47 Einstweilige Maßnahmen

- (1) Der Vorsitzende des DDC-Vereinsgerichtes kann vor oder nach Beginn des Verfahrens auf Antrag einer Partei eine vorläufige oder sichernde Maßnahme in Bezug auf den Streitgegenstand des Verfahrens anordnen, wenn der beantragenden Partei ohne Anordnung der vorläufigen Maßnahme ein erheblicher Nachteil droht.
- (2) Der Vorsitzende kann jederzeit bis zur Entscheidung das volle oder teilweise Ruhen der Mitgliedsrechte einschließlich der Rechte aus Clubämtern anordnen sowie Zucht- und Decksperrern verhängen, wenn dies im Interesse des Clubs notwendig ist.
- (3) Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zum VDH-Verbandsgericht binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung möglich. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Abschnitt XI – Auflösung des DDC

§ 48 Antrag auf Auflösung und Ausführung

- (1) Der Antrag auf Auflösung des DDC kann vom Erweiterten Vorstand oder von Landesgruppen, die zusammen die Hälfte der Mitglieder vertreten, gestellt werden. Im letzteren Falle muss der Antrag auf der Hauptversammlung der Landesgruppen beschlossen worden sein.
- (2) Der Antrag auf Auflösung ist mit einer Begründung in der Clubzeitung mindestens 3 Monate vor dem Termin der Hauptversammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Versammlung, zu veröffentlichen.
- (3) Zur Auflösung des DDC sind vier Fünftel (4/5) der auf der Hauptversammlung anwesenden und vertretenen Stimmen notwendig.
- (4) Bei Auflösung des DDC oder bei Wegfall seiner satzungsmäßigen Zwecke fällt das Vermögen des DDC an das Deutsche Rote Kreuz; es ist ausschließlich für die Förderung des Blindenhundewesens zu verwenden.
- (5) Das Zuchtbuch für Deutsche Doggen und sonstige wichtige Unterlagen sind dem Archiv des VDH zu übergeben.
- (6) Liquidatoren sind der letzte Präsident und der Schatzmeister, sofern die Hauptversammlung nichts anderes bestimmt.

Abschnitt XII – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 49 Clubämter

- (1) Die Clubämter sind Ehrenämter. Im Clubdienst anfallende Auslagen werden ersetzt.
- (2) Die Hauptversammlung kann beschließen, dass für bestimmte Tätigkeiten eine Vergütung in angemessener Höhe gewährt wird.
- (3) Grundsätzlich ist damit nicht ausgeschlossen, dass notwendige Verwaltungsarbeiten durch angestellte Personen des DDC ausgeführt werden können.

§ 50 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Club und seinen Mitgliedern sowie zwischen dem Club und ehemaligen Mitgliedern, die in der Zugehörigkeit zum DDC ihre Grundlage haben, ist Gerichtsstand das für den Wohnort des amtierenden Präsidenten zuständige Gericht.

§ 51 Gültigkeit der Satzung

- (1) Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 04./05.09.2010 in Luisenthal/Thüringen beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in Kraft.
- (2) Bestandteil der Satzung sind folgende Ordnungen
 - Zuchtordnung
 - Zuchtzulassungs- und Körordnung
 - DDC-Vereinsgerichts-Ordnung
- (3) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung zieht nicht die Nichtigkeit der Satzung insgesamt nach sich.
- (4) Werden durch einen Beschluss der Hauptversammlung redaktionelle Änderungen an anderer Stelle der Satzung notwendig, sind diese vom Clubvorstand durchzuführen.
- (5) Die Satzung gilt in der Fassung, die zuletzt in das Vereinsregister in Frankfurt a. M. unter der Nummer 4106 eingetragen worden ist.

D. Gügel
Präsident

D.A. Zevens
Geschäftsführer

Zuchtordnung (ZO)

I. Allgemeines	27
II. Zuchtverfahren	27
III. Organe des Zuchtwesens	28
1. Zuchtberatung und Zuchtüberwachung	28
1.1. Zuchtleiter	29
1.2. Zuchtausschuss	29
1.3. Körmeister	30
1.4. Landesgruppenzuchtwarte	30
1.5. Zuchtwarte	31
IV. Zwingername	32
1. Bedeutung	32
2. Zwingernamenschutz	32
3. Zwingergemeinschaften	32
4. Geltung des Zwingernamens	32
5. Übertragung eines Zwingernamens	33
6. Verzicht auf einen Zwingernamen	33
7. Erlöschen des Zwingernamens	33
8. Widerruf des Zwingernamenschutzes	33
9. Schutzfrist	33
10. Nicht geschützte Zwingernamen "Beinamen"	33
V. Zuchtvoraussetzungen, Zuchtwert	33
1. Züchterlaubnis	33
2. Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere	34
3. Häufigkeit der Zuchtverwendung	34
4. Wurfstärke	34
VI. Zucht und Zuchtrecht	35
1. Deckrüdenhalter – Züchter	36
2. Verkauf einer belegten Hündin	36
3. Zuchtmiete	36
4. Ammenaufzucht	36
5. Verfahren der Wurfmeldung	36
VII. Ahnentafeln	37
1. Grundlagen	37
2. Besitzrecht	37
3. Anerkennungsverfahren	37
VIII. Zuchtbuch	38
1. Das Zuchtbuch	38
2. Anerkennung anderer Zuchtbücher	39
3. Das Register	39
IX. Schlussbestimmungen	39

I. Allgemeines

Das internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) und die ZO des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) sind für den Deutschen Doggen Club 1888 e.V. (DDC) als VDH-Mitgliedsverein verbindlich. Die Zuchtordnung des VDH (VDH-ZO) gilt als Mindestanforderung unmittelbar. Die Hauptversammlung des DDC kann strengere Bestimmungen erlassen. Die ZO dient der Förderung planmäßiger Zucht funktional erbgesunder, verhaltenssicherer Rassehunde. Erbgesund ist ein Rassehund dann, wenn er Standardmerkmal, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten.

Zuständig und damit verantwortlich für die kontrollierte Zucht im Rahmen des DDC-Zuchtbuches ist der DDC. Dies schließt Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrollen sowie Führen des Zuchtbuches ein. Mit dieser ZO verpflichtet sich der DDC zur Verhinderung einer Ausbeutung der Zuchttiere und zur methodischen Bekämpfung erblicher Defekte.

Eine von einem Zuchtverein für Deutsche Doggen im VDH rechtswirksam ausgesprochene Zuchtbeschränkung oder Zuchtversagung kann nur einvernehmlich zwischen allen beteiligten Vereinen abgeändert werden. Kommt kein Einvernehmen zustande obliegt die Entscheidung dem VDH-Zuchtausschuss. Rechtswirksame Zuchtverbote von mehr als 12 Monaten Dauer sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem Verein sind den anderen Zuchtvereinen für dieselbe Rasse sowie der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Kommerziellen Hundehändlern und Hundezüchtern ist die Zucht in einem Mitgliedsverein des VDH nicht erlaubt. (§ 7 Satzung)

II. Zuchtverfahren

Rasse ist eine Gruppe von Einzeltieren innerhalb einer Art, die sich durch den gemeinsamen Besitz bestimmter Eigenschaften von anderen Artgenossen auszeichnen und diese Eigenschaften im Allgemeinen auf ihre unter gleichen Verhältnissen aufwachsenden Nachkommen vererben (nach Kronacher). Die Deutsche Dogge wird in drei (3) selbständigen Varietäten in fünf (5) verschiedenen Farben gezüchtet: gelb, gestromt, weiß-schwarz-gefleckt, schwarz und blau.

Von den einzelnen Farben darf nur gelb mit gelb, gelb mit gestromt, gestromt mit gestromt, schwarz mit schwarz, schwarz mit gefleckt, schwarz aus Blauzucht mit schwarz aus Blauzucht, blau mit blau oder blau mit schwarz-Blauzucht gepaart werden. Schwarz aus blau darf in der Geflecktzucht und schwarz aus gefleckt in der Blauzucht keine Verwendung finden.

Andersfarbige werden zur Zucht und auf Ausstellungen nicht zugelassen. Sie sind nur dann zulässig, wenn sie zum Zwecke der Erforschung der Farben- oder sonstiger Vererbung gemacht werden. Der Zuchtausschuss entscheidet und überwacht diese Maßnahme. Die Nachkommen einer solchen Verbindung erhalten im Zuchtbuch und in den Ahnentafeln grundsätzlich für 3 Generationen Nachkommenschaft den Vermerk „Sanierungszucht“ unter Angabe des Farbschlages, für den sie ggf. zur Zucht zugelassen werden können. Definieren sich in der Weiß/Schwarz-Geflecktzucht Elterntiere über ihre Nachkommen als Träger rezessiver Gelb- oder Blaufaktoren, so erhalten sie den Eintrag, gelb und/oder blaufaktoriell. Die aus der Schwarz/Weiß-Schwarz-Geflecktzucht ausgespaltenen gelben und blauen Nachkommen erhalten

Ahnentafeln ohne gesonderten Vermerk. Standardabweichungen im Farbschlag gelten als zuchtausschließende Merkmale.

An Zuchtverfahren sind zu unterscheiden:

1. **Reinzucht** - Paarung von Tieren gleicher Rasse.
2. **Inzucht** - In der Populationsgenetik wird die Inzucht im Allgemeinen als die Paarung von Tieren bezeichnet, die enger miteinander verwandt sind als der Durchschnitt der Population.

Mit der Inzucht sollen eine weitere Vereinheitlichung, Reinerbigkeit, Homogenisierung gewünschter Eigenschaften und Merkmale erreicht werden, um dem angestrebten Zuchtziel möglichst nahe zu kommen. Alles, was gezüchtet werden soll, ob Größe, Kopf- und Körperformen, Farbe, Fruchtbarkeit, Vitalität und Fitness, ist zugleich abhängig vom gesamten in einem Tier vorhandenen Genpool.

Je mehr Genorte durch die Inzucht reinerbig werden und die gewünschten Merkmale zur Ausprägung bringen, desto weniger Fitness besitzt das Tier, d. h. die so genannten Inzuchtdepressionen, wie Leistungsminderung, verringerte Vitalität, geringere Fruchtbarkeit und Aufzuchtleistung, Zunahme der Krankheitsanfälligkeit, verminderte Lebenserwartung stellen sich in verstärktem Maße ein. Inzucht sollte deshalb immer nur unter der Beachtung der daraus entstehenden Gefahren betrieben werden. Dies bezieht sich auf Inzuchtkoeffizienten ($F_x \geq 12,5\%$). Über Verpaarungen, die zu engeren Verwandtschaftsverhältnissen führen entscheidet auf Antrag der Zuchtleiter unter Einbeziehung des Zuchtausschusses.

Die Berechnung des Inzuchtkoeffizienten erfolgt nach folgender Formel:

$F_x \% = A \left(\left(\frac{1}{2} \right)^{n+n+1} (1+FA) \right) \times 100$. Auf die Berechnung des F_a (selbst ingezüchteter Ahne) kann in der täglichen Praxis verzichtet werden. Die Formel vereinfacht sich dadurch wie folgt: **$F_x = \left(\frac{1}{2} \right)^{n+n+1} \times 100$**

Beispiele:

F_x 12,5% aus Verpaarungen: Halbgeschwister, Großeltern/Enkel

F_x 25 % aus Verpaarungen: Vollgeschwister; Eltern/Nachkommen.

3. Linienzucht

Ein Erfolg versprechendes Zuchtverfahren, das im Zusammenhang mit der Inzucht steht, große Sach- und Fachkenntnisse erfordert, ist die Linienzucht. Sie basiert auf einer sorgfältigen Auswahl von Zuchttieren nach ausgeglichenen Merkmalen und Eigenschaften bei mäßiger Inzucht unter Beachtung von Temperament, Vitalität und Fruchtbarkeit.

4. Fremdanpaarung

Unter Fremdanpaarung versteht man das Paaren von Tieren einer Rasse, die nicht miteinander verwandt sind. Streng genommen müsste es heißen, das Verpaaren von Tieren, deren Ahnenverlust/Inzuchtkoeffizient niedriger ist als der der betreffenden Population. Es handelt sich also um eine Verpaarung von Tieren, die wenig miteinander verwandt sind.

III. Organe des Zuchtwesens

1. Zuchtberatung und Zuchtüberwachung

Für die Aufgaben, die in der Zuchtordnung festgelegt sind, setzt der DDC in eigener Zuständigkeit die Organe der Zucht

- Zuchtleiter
- Zuchtausschuss
- Körmeister
- Landesgruppenzuchtwarte
- Zuchtwarte

ein. Der DDC ist verantwortlich für die Schulung der Landesgruppen-Zuchtwarte und Zuchtwarte.

1.1. Zuchtleiter

Der Zuchtleiter gehört dem Clubvorstand des DDC an. Ihm obliegt die Zuchtüberwachung und die Überwachung der Körmeister, Landesgruppenzuchtwarte und Zuchtwarte. Er hat Weisungsrecht. Wegen Verstoßes gegen Zuchtbestimmungen, kann der Zuchtleiter

- Ermahnungen aussprechen
- eine Verwarnung aussprechen
- eine angemessene Geldbuße verhängen oder die
- Eintragung eines Wurfes ablehnen.

Werden diese Maßnahmen als nicht ausreichend angesehen, kann der Zuchtleiter den Fall dem Clubvorstand vorlegen. Dieser kann eine Sperre des Zuchtbuches und oder eine Decksperre aussprechen. Die Dauer der Sperre ist genau zu benennen. Gegen die Entscheidung des Clubvorstandes kann innerhalb von 4 Wochen das DDC-Vereinsgericht angerufen werden.

Der Zuchtleiter ist verantwortlich für die Aufzeichnung aller zuchtrelevanten Daten. Insbesondere für die Herausgabe des Zuchtbuches, Ausstellen der Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen, Verleihung der Zwingernamen und erworbenen Titel. Der Zuchtleiter muss über die geschützten Zwingernamen einen Nachweis führen.

Er ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Verstöße gegen die Zuchtordnung zu verfolgen und zu ahnden.

Im Rahmen dieser Aufgaben wird im ZBA ein eigenes Konto geführt, über das alle zuchtrelevanten Zahlungsvorgänge abzurechnen sind. Das Konto ist Bestandteil der Gesamtabrechnung des DDC und demgemäß zu behandeln.

Gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Zuchtleiters kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Erweiterte Vorstand angerufen werden. Bei Frühpaarungen und zu spät abgegebenen Wurfmeldungen ist eine Anrufung ausgeschlossen.

1.2. Zuchtausschuss

Der Zuchtausschuss besteht aus dem Zuchtleiter (Vorsitzender) und 6 Personen, die Erfahrung in der Zucht haben müssen und nicht dem Clubvorstand angehören. Sie werden aus den 10 vom Zuchtleiter vorgeschlagenen Kandidaten von der Hauptversammlung, analog der übrigen Vorstandswahlen (alle 4 Jahre), gewählt. Die Mitglieder des Zuchtausschusses wählen aus Ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Zuchtausschuss wirkt in Zuchtangelegenheiten beratend für den Zuchtleiter, die Hauptversammlung, den Clubvorstand und das Vereinsgericht. Scheiden Zuchtausschussmitglieder aus, so erfolgt eine Nachwahl auf Vorschlag des Zuchtleiters durch den Erweiterten Vorstand.

Aufgabe des Zuchtausschusses ist es, im Rahmen der geltenden Zuchtordnung, die Zuchtbestimmungen auszulegen und Richtlinien für die Zwecke der Zuchtlenkung vorzuschlagen.

Dem Vorsitzenden des Zuchtausschusses sind alle Anträge zur HV, die sich mit Fragen der Zucht befassen, vorzulegen. Er hat die Stellungnahme des Zuchtausschusses herbeizuführen. Die Stellungnahme ist bei der Beratung der Anträge auf der Hauptversammlung bekannt zu geben. Der Zuchtausschuss wird bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, durch den Zuchtleiter einberufen.

Der Clubvorstand/Zuchtausschuss unterstützt den Zuchtleiter bei der Ausbildung der Züchter und Zuchtwarte. Diese Veranstaltungen sind als Grund- und Fortbildungsseminare anzubieten. Hierzu sind vom Club die erforderlichen Mittel bereitzustellen, damit eine kontinuierliche und fachlich fundierte Ausbildung gewährleistet ist. Mit der regionalen Durchführung solcher Veranstaltungen können auch die Landesgruppen beauftragt werden.

Der Zuchtausschuss ist die Einspruchsstelle gegen Entscheidungen der Körmeister, die sich auf die Zuchtzulassung beziehen.

1.3. Körmeister

Körmeister sind Spezialzuchtrichter mit der Qualifikation auf der Grundlage der bestehenden Zuchttauglichkeits- und oder Körordnung die Hunde nach ihrem Zuchtwert zu beurteilen.

Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Zuchtleiters durch den Clubvorstand. Die Berufung setzt voraus, dass der zu berufende Körmeister mindestens zwei Jahre als Zuchtrichter tätig gewesen ist und vor dem Zuchtleiter den Nachweis erbracht hat, dass er mit der Zuchttauglichkeits- und / oder Körordnung vertraut ist.

Gegen Entscheidungen der Körmeister kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Berufung beim Zuchtausschuss eingelegt werden. Dieser kann seine Entscheidung von der Vorstellung vor einer von ihm bestellten Körkommission abhängig machen.

1.4. Landesgruppenzuchtwarte

Der Landesgruppenzuchtwart gehört dem Vorstand einer Landesgruppe an und wird als solcher auf den alle vier Jahre vor der Hauptversammlung des Clubs stattfindenden Hauptversammlungen der Landesgruppen gewählt. Wählbar sind nur Zuchtwarte, die über herausragende Kenntnisse in der ZO, ZZO und VDH-ZO verfügen. Als Vertrauensperson der Zuchtwarte seiner Landesgruppe ist er das Bindeglied zwischen Zuchtleiter, Zuchtwarten und Züchtern. In allen unklaren Entscheidungsgründen bei Wurfabnahmen ist er zu Rate zu ziehen.

Gegen Entscheidungen eines LG-ZW kann binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der ZL angerufen werden.

Ihm obliegen in Verbindung mit den Körmeistern die Zuchtzulassungsveranstaltungen in seinem Landesgruppenbezirk. Die Termine hierfür werden vom Zuchtleiter mit ihm abgestimmt.

Das Amt des Landesgruppenzuchtwartes ist ehrenamtlich auszuüben. Auslagen werden von der Landesgruppe ersetzt, soweit diese nicht von einem Züchter oder Deckrüdenhalter zu tragen sind.

Der Landesgruppen-Zuchtwart hat sich in allen Bereichen, die für die Ausübung seines Amtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden. Er hat an den vom Club und/oder VDH angebotenen Veranstaltungen mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren teilzunehmen. Die Teilnahme ist dem Zuchtleiter nachzuweisen.

1.5. Zuchtwarte

Zuchtwarte werden nach erfolgreicher Ausbildung und bestandener Prüfung gemäß der Zuchtwarteausbildungsordnung durch den Landesgruppenzuchtwart im Zusammenwirken mit dem Landesgruppenvorstand eingesetzt. Den Zuchtwarten fällt die Aufgabe zu, die Zucht im Sinne dieser Ordnung zu überwachen, die Züchter über die bestehenden Zuchtbestimmungen aufzuklären und sie anzuhalten, zuchtunsichere oder zuchtschädigende Paarungen zu unterlassen.

Die Landesgruppen haben ihr Gebiet in Zuchtwartbezirke einzuteilen, um durch den engeren Kontakt des Zuchtwartes mit den Züchtern eine bessere Betreuung im Sinne der Zuchtlenkung durch den DDC zu gewährleisten. Auf die Zuteilung eines Zuchtwartbezirkes besteht kein Rechtsanspruch.

Diese abgegrenzten Zuchtwartbezirke werden nur von den Zuchtwarten betreut, die hierfür von der Landesgruppe vorgesehen sind. Die Ablehnung eines Zuchtwartes bedarf eines sachlich begründeten Antrages eines Züchters an den Landesgruppenzuchtwart mit dem Ziel einen anderen Zuchtwart zur Betreuung eines Wurfes zu benennen. Die Ablehnung ist dem Zuchtwart vom Landesgruppenzuchtwart mitzuteilen. Im Falle einer zustimmenden Regelung, die zwischen dem Landesgruppenzuchtwart und dem Zuchtleiter vorzunehmen ist, benachrichtigt der Landesgruppenzuchtwart den jeweils bestimmten Zuchtwart. Eine Wahlmöglichkeit durch den Züchter ist ausgeschlossen.

Die Zuchtwarte sind verpflichtet, Verstöße gegen die Zuchtordnung dem Zuchtleiter über den Landesgruppenzuchtwart bekannt zu geben und jeden ihnen bekannt werdenden Fall, in dem ein Tier für die Zucht unbrauchbar erscheint, dem Zuchtleiter zu melden. Ebenso sind sie verpflichtet, jeden Fall einer unsachgemäßen Unterbringung oder Versorgung in der Haltung der Hunde zu melden.

Der Zuchtwart muss jeden zu seiner Kenntnis kommenden Wurf innerhalb der ersten acht Lebenstage besichtigen. Er hat die Wurfstärke und farbliche Zusammensetzung getrennt nach Rüden und Hündinnen festzuhalten und den Züchter auf vorgefundene Anomalien hinzuweisen. Darüber ist dem Zuchtleiter und dem Landesgruppenzuchtwart unverzüglich Mitteilung zu machen. Die endgültige Wurfabnahme erfolgt nach Vollendung der achten Lebenswoche, nach erfolgter Kennzeichnung und Impfung der Welpen.

Die Wurfabnahme ist vom Zuchtwart gemäß der Daten des Wurfabnahmeprotokolls durchzuführen und vom Züchter gegen zu zeichnen. Die Zuchtwarte sind verpflichtet, bei jeder Wurfabnahme den tatsächlichen Bestand an Hunden (nicht nur Doggen) in einer Zwingeranlage aufzunehmen. Diese Bestandsaufnahme ist mit dem Wurfprotokoll einzureichen.

Das Amt des Zuchtwartes ist ehrenamtlich auszuüben. Auslagen des Zuchtwartes einschließlich evtl. Postgebühren sind vom Züchter zu ersetzen. Die Kilometerpauschale bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges richtet sich nach den Bestimmungen des VDH.

Gegen Entscheidung eines Zuchtwartes kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Landesgruppen-Zuchtwart angerufen werden.

Die Abberufung eines Zuchtwartes kann durch den Zuchtleiter erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er seine Verpflichtungen aus dieser Zuchtordnung vernachlässigt oder verletzt hat, oder seiner Aufgabe nicht gewachsen ist.

Außer dem Betroffenen ist der Landesgruppen-Zuchtwart zu hören. Gegen die Entscheidung des Zuchtleiters kann der Clubvorstand angerufen werden.

IV. Zwingername

1. Bedeutung

Der Zwingername ist Zuname des Hundes. Er wird beim Zuchtbuchamt beantragt, von diesem geschützt und für Welpen des eingetragenen Züchters vergeben.

2. Zwingernamenschutz

Zwingernamenschutz kann jedem DDC-Mitglied gewährt werden. Wenn mehrere Rassehunde-Zuchtvereine dieselbe Rasse betreuen, darf nur Zwingernamenschutz erteilt werden, wenn sicher gestellt worden ist, dass der oder die anderen Vereine den Namen nicht geschützt haben. Gebühren dürfen nur von dem Verein erhoben werden, der den Namen einträgt. Die vom Erstverein geschützten Zwingernamen haben Bestandschutz.

3. Zwingergemeinschaften

Ein Zwingername kann auch für Zwingergemeinschaften geschützt werden. Bei Zwingergemeinschaften haftet jedes auf den Zwingernamen eingetragenes Mitglied der Gemeinschaft gegenüber dem DDC wie jeder Einzelzüchter, auch wenn nicht alle Mitglieder der Gemeinschaft durch ihre persönliche Unterschrift unter Deckbescheinigungen, Wurfmeldungen und anderen DDC-Dokumenten ihre Kenntnisnahme oder Zustimmung bestätigt haben. Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.

Die Anmeldung eines zu schützenden Zwingernamens hat beim Zuchtbuchamt auf dem dafür vorgesehenen Antragsvordruck zu erfolgen. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits für diese Rasse vergebenen unterscheiden; er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt.

Es können nur Hunde, die der Wurfkontrolle des DDC unterliegen, unter dem Zwingernamen des Züchters eingetragen werden.

Der VDH empfiehlt, Zwingernamen durch die FCI schützen zu lassen. Der Zwingernamenschutz muss erteilt sein, bevor eine Hündin belegt werden darf.

4. Geltung des Zwingernamens

Einen im DDC 1888 e.V. bereits geschützten Zwingernamen kann der Inhaber für weitere Rassen schützen lassen, wenn der Name bei dem betreffenden Rassehunde-Zuchtverein noch nicht geschützt ist.

5. Übertragung eines Zwingernamens

Übertragungen sind nur durch Erbfolge oder vom DDC zu genehmigende Regelungen möglich. Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.

6. Verzicht auf einen Zwingernamen

Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Zuchtbuchamt verzichtet werden; jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden.

7. Erlöschen des Zwingernamens

Der Zwingernamenschutz erlischt beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht den Übergang des Zwingernamens auf sich beantragt. Die Wirksamkeit setzt voraus, dass der Erbe DDC-Mitglied ist.

8. Widerruf des Zwingernamenschutzes

Ein erteilter Zwingernamenschutz kann bei Vorliegen falscher Angaben widerrufen werden.

9. Schutzfrist

Ein durch Verzicht, Ableben des Inhabers oder anderweitiges Erlöschen frei gewordener Zwingernamen darf vor Ablauf von 30 Jahren nicht weitergegeben werden.

10. Nicht geschützte Zwingernamen "Beinamen"

Hat sich ein Züchter keinen Zwingernamen schützen lassen und will oder kann er das auf Aufforderung des Zuchtbuchamtes nicht nachholen, so wählt das Zuchtbuchamt für die von solchen Züchtern zur Eintragung kommenden Hunde einen passenden, in Beziehung zum Züchter stehenden „Beinamen“ aus. Dieser Beinamen ist dem Rufnamen des Hundes in Klammern beizufügen. In der Regel wird als Beinamen der Name des Züchters oder Anmelders gewählt werden.

V. Zucht Voraussetzungen, Zuchtwert

Es darf nur mit gesunden, wesensfesten Hunden gezüchtet werden, die in einem vom VDH anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind und die die Voraussetzungen einer DDC-Zuchtzulassung gem. der „Kör- und Zuchtzulassungsordnung des DDC 1888 e.V.“ erfüllen. Das Tierschutzgesetz muss eingehalten werden.

1. Züchterlaubnis

Die Aufnahme der Zucht kann erst dann erfolgen, wenn ein entsprechender Nachweis über die erforderliche Sachkunde zum Halten und zur Aufzucht von Hunden erbracht wird. Ein solcher Nachweis ist in der Regel durch die Teilnahme an Züchterseminaren des DDC zu erwerben. Die Züchterlaubnis ist nur dann zu erteilen, wenn die Mindestanforderungen an die Haltung von Deutschen Doggen erfüllt sind. Dies ist durch eine vom Club beauftragte Person zu überprüfen. Jeder Züchter im DDC hat die Besichtigung seines Zwingers und aller Räume in denen Deutsche Doggen gehalten werden durch Beauftragte des Zuchtleiters zuzulassen. Die Beauftragten haben sich schriftlich auszuweisen.

Die zu den Räumlichkeiten gemachten Feststellungen sind auf einem Formblatt festzuhalten.

Diese Prüfung ist ebenfalls durchzuführen, wenn sich die Voraussetzungen zur Haltung und Zucht Deutscher Doggen, z. B. durch Umzug, geändert haben.

Die Zuchterlaubnis kann für immer oder einen bestimmten Zeitraum widerrufen werden, wenn der Züchter wegen Unzuverlässigkeit in der Zucht gemäßregelt worden ist oder wenn sich die Bedingungen für die Doggenzucht verschlechtern und trotz Aufforderung durch den Zuchtwart und/oder den Landesgruppen-Zuchtwart nicht verbessert werden.

Der Widerruf schließt immer die Sperrung des Zuchtbuches und die Sperrung des Zuchtbuches immer den Widerruf ein.

2. Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Rüden und Hündinnen dürfen bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen frühestens nach Vollendung des 18. Lebensmonats zur Zucht eingesetzt werden. Rüden und Hündinnen dürfen bis zur Vollendung des achten Lebensjahres zur Zucht verwendet werden. Für Rüden kann über das achte Lebensjahr hinaus eine Verlängerung der Zuchtzulassung beim Zuchtleiter beantragt werden. Dieser kann die Verlängerung von der Vorstellung auf einer Zuchtzulassungsveranstaltung abhängig machen.

3. Häufigkeit der Zuchtverwendung

- (1) Einem Rüden dürfen im Kalenderjahr höchstens 20 Hündinnen in möglichst gleichmäßiger Verteilung auf diese Zeit zum Decken zugeführt werden. Hierzu zählen alle Deckakte des Rüden, nicht nur die Deckakte, die erfolgreich waren oder im Bereich des DDC erfolgten.
- (2) Eine zuchtfähige Hündin darf nur einmal im Kalenderjahr für die Zucht in Anspruch genommen werden. Stichtag ist der Wurfstag. Nach zweimaligem Kaiserschnitt wird eine Hündin ungeachtet ihres Alters und der Anzahl der geborenen Welpen für die Zucht gesperrt.

4. Wurfstärke

- (1) Werden mehr als acht (8) Welpen aufgezogen, so darf diese Hündin erst nach 18 Monaten - gerechnet vom Decktag an - wieder belegt werden. Für diesen Fall gilt außerdem, dass eine Bescheinigung eines Tierarztes bei der Wurfabnahme vorgelegt werden muss, die über den Zustand der Mutterhündin und den der Welpen nach dreimaliger Besichtigung in der 1., 3. und 5. Lebenswoche Auskunft gibt. Diese Bescheinigung ist der Wurfmeldung beizufügen. Des Weiteren muss der Zuchtwart in der 1., 3. und 5. Lebenswoche der Welpen den Zwinger besichtigen und einen Bericht über Zustand von Mutterhündin und Welpen sowie deren Unterbringung erstellen, der ebenfalls der Wurfmeldung beizufügen ist. Dieses Verfahren findet auch Anwendung bezüglich der Welpen, wenn die Hündin nach dem Werfen verendet ist.
- (2) Sollten seitens des Tierarztes oder des Zuchtwartes Bedenken geäußert werden, betreffend Haltung, Aufzucht oder Gesundheitszustand der Hündin oder der Welpen, so können vom Zuchtleiter entsprechende Maßnahmen angeordnet werden
- (3) Werden in einer Zuchtstätte mehr als 12 Welpen aus mehreren Würfen gleichzeitig aufgezogen (Abstand der Wurfstage <42 Tage) so gilt für die Eintragung in das Zuchtbuch folgende Regelung: Ab dem 13. Welpen wird die dreifache, ab dem 19. Welpen die fünffache Eintragungsgebühr erhoben. Würfe mit unterschiedlichen Zwingernamen werden in diese Regelung mit einbezogen, wenn es sich um eingetragene Zwingernamen von in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienmitgliedern bzw. Lebenspartnern handelt. Dabei ist es unerheblich, ob die Würfe in einer oder mehreren Zuchtstätten fallen.

VI. Zucht und Zuchtrecht

1. Deckrüdenhalter – Züchter

- (1) Zur Einhaltung dieser Zuchtordnung und der gesetzlichen Bestimmungen ist der Eigentümer eines Deckrüden wie jeder Züchter verpflichtet. Als Züchter gilt der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt des Belegens. Er hat zu gewährleisten, dass sich die Hündin während der Trächtigkeit, dem Werfen und der Zeit der Welpenaufzucht, mindestens bis zur Wurfabnahme, in seiner Obhut und Betreuung befindet.
- (2) Züchter sind verpflichtet ein Zwingerbuch zu führen, in das fortlaufend alle wesentlichen Veränderungen im Zuchttierbestand sowie alle züchterischen Daten von Zuchtverwendungen einzutragen sind.
- (3) Für Deckrüdenhalter dient das Zwingerbuch als Sprungbuch, das fortlaufend alle Daten der ausgegebenen Deckscheine nachweisen muss.
- (4) Das Zwinger- bzw. Sprungbuch ist dem zuständigen Zuchtwart, dem Landesgruppenzuchtwart oder dem Zuchtleiter auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen. Der DDC empfiehlt das vom VDH angebotene Zwingerbuch.
- (5) Rüden- und Hündinnenbesitzer haben sich vor dem Deckakt von der entsprechend gültigen und ordnungsgemäßen Zuchtzulassung und der Identität der Zuchtpartner zu überzeugen.
- (6) Die Verwendung von ausländischen Deckrüden setzt immer eine vom DDC anerkannte EuDDC-Zuchtzulassung voraus. Vor jedem Deckakt ist die Genehmigung des Zuchtleiters einzuholen.
- (7) Sollen Hündinnen, die in ein ausländisches Zuchtbuch eingetragen sind, von einem Rüden aus dem Bereich des DDC (Voraussetzung ist die DDC-Zuchtzulassung) belegt werden, so ist eine FCI anerkannte Ahnentafel der Hündin vorzulegen.
- (8) Eine Deutsche Dogge mit einer HD-Befundung Grad zwei (C) darf nur mit einer solchen verpaart werden, die als frei von Hüftgelenkdysplasie (Grad A) oder Verdacht auf HD (Grad B) befundet worden ist.
- (9) Die Höhe der Deckentschädigung ist vor dem Deckakt festzulegen. Über kostenloses Nachdecken einer leer gebliebenen Hündin bei der nächsten Hitze durch denselben Rüden sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen.
- (10) Dem Züchter ist nach vollzogenem Deckakt eine Deckbescheinigung des DDC, korrekt ausgefüllt und von Rüden- und Hündinnenhalter unterschrieben, auszuhändigen. Der Züchter ist verpflichtet, diese Deckbescheinigung innerhalb von 10 Tagen an das Zuchtbuchamt einzureichen.
- (11) Der Züchter hat innerhalb der gleichen Frist an den zuständigen Zuchtwart und den zuständigen LG-Zuchtwart jeweils eine Kopie der Deckmeldung zu senden. Der Züchter ist weiterhin verpflichtet, spätestens 10 Wochen nach dem Decktag dem Deckrüdenhalter Mitteilung über Erfolg oder Misserfolg der Bedeckung zu machen.
- (12) Werden Hündinnen während einer Hitze von zwei verschiedenen Deutschen Doggenrüden gedeckt, erhalten die Welpen nur Ahnentafeln, wenn ein eindeutiger Vaterschaftsnachweis vorliegt (Genetischer Fingerprint).
- (13) Künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Zuchtleiter. Bei den Nachkommen ist die Vaterschaft grundsätzlich durch genetischen Fingerprint nachzuweisen. Entstehende Kosten hat der Züchter zu tragen.

2. Verkauf einer belegten Hündin

- (1) Der Verkauf (wie der Export) einer bereits belegten Hündin stellt einen absoluten Ausnahmefall dar und darf nur erfolgen, weil der Verkäufer aus offensichtlichen Gründen nicht länger in der Lage ist, die Hündin artgerecht zu halten und dem zu erwartenden Wurf keine Möglichkeit zu einer qualitativvollen Aufzucht mehr bieten kann. Ausgenommen von dieser Vorschrift ist der Verkauf einer belegten Hündin aus züchterischen Gesichtspunkten ins Ausland. In solchen Fällen ist allerdings zu beachten, dass zwischen dem Zeitpunkt des Belegens und dem Zeitpunkt der Übernahme nicht mehr als 35 Tage liegen dürfen.
- (2) Ein Verkauf oder Ankauf einer bereits belegten Hündin ist bei Übernahme des Zuchtrechtes nur möglich, wenn dies vertraglich vereinbart ist und der Käufer die Gewähr dafür bietet, dass dieser den Anforderungen, die sich aus dieser Zuchtordnung an einen Züchter ergeben, gerecht wird. Dem Zuchtleiter ist unverzüglich, spätestens jedoch bis 21 Tage vor dem voraussichtlichen Wurfstag durch eingeschriebenen Brief von dem Verkauf oder Ankauf Mitteilung zu machen.
- (3) Als Unterlagen für die Zuchtrechtsübertragung müssen dem Zuchtbuchamt eingesandt werden: Ahnentafel der belegt verkauften Hündin mit eingetragenen Eigentumswechsel. Kopie der vertraglichen Vereinbarung über die Zuchtrechtsübertragung Eindeutige Erklärung des Käufers über die Anerkennung und Beachtung der DDC-ZO.

3. Zuchtmiete

- (1) Zuchtmiete an einer Hündin ist nur in solchen Fällen möglich, in dem das Mietverhältnis im Interesse der Zucht Deutscher Doggen liegt.
- (2) Ein Zuchtmietverhältnis bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Zuchtleiters. Der Antrag ist mindestens 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Decktermin beim Zuchtleiter einzureichen.
- (3) Der durch den Zuchtleiter genehmigte Vertrag ist dem Deckrüdenbesitzer vorzuweisen.
- (4) Der Mieter muss die Zuchthündin nachweisbar spätestens 30 Tage nach dem Zeitpunkt der Belegung in seiner Obhut haben. Voraussetzung ist eine Mitgliedschaft und Anerkennung als Züchter im DDC.

4. Ammenaufzucht

Eine Amme, möglichst eine Hündin der gleichen oder in der Größe ähnlichen Rasse darf benutzt werden. Hierüber ist der zuständige Zuchtwart unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Verfahren der Wurfmeldung

- (1) Würfe sind binnen 3 Tagen nach der Geburt dem zuständigen Zuchtwart mitzuteilen. Würfe sind binnen drei Monaten unter Benutzung vorgeschriebener Wurfmeldeformulare zur Eintragung anzumelden. Die Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit demselben Anfangsbuchstaben.
- (2) Der Züchter hat die Richtigkeit der in der Wurfmeldung gemachten Angaben durch Unterschrift zu bestätigen. Wurfmeldescheine und Deckbescheinigungen sind Urkunden in juristischem Sinn. Falschangaben werden geahndet.
- (3) Einem Antrag auf Ausstellung von Ahnentafeln sind beizufügen:
 - Originalahnentafel der Hündin,
 - Belege über Titel usw., soweit nicht schon beim Zuchtbuchamt hinterlegt,
 - sowie das Wurfprotokoll und der

- Nachweis der Gebühreuzahlung
- (4) Titelangaben der Elterntiere können nur bis zur Wurfeintragung vom Zuchtbuchamt eingetragen werden; nach Wurfeintragung erworbene Titel der Ahnen werden auch später nicht nachgetragen.
- (5) Für Würfe, die bei der Wurfmeldung älter als drei Monate sind, ergreift der Zuchtleiter Maßnahmen (siehe Gebührenordnung und Vereinsstrafen). Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet und gelten als nicht fristgerecht eingereicht.
- (6) Jedem Welpenkäufer ist vom Züchter eine Kopie des Wurfabnahmeprotokolls Blatt 1 und 2 mit der Ahnentafel auszuhändigen.

VII. Ahnentafeln

1. Grundlagen

- (1) Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise, die vom Zuchtbuchamt als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet werden. Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH und der FCI gekennzeichnet sein. In die Ahnentafeln von Hündinnen sind die Wurfdaten und Wurfstärken einzutragen. In Verlust geratene Ahnentafeln sind für ungültig zu erklären. Das DDC-Zuchtbuchamt veranlasst auf Antrag nach Prüfung der Beweise über den Verlust die Ausstellung einer Zweitschrift, dies ist in der Clubzeitschrift des DDC bekannt zu machen. Bei der Ausstellung von Zweitschrift-Ahnentafeln sind diese Daten zu übernehmen. Seit dem 16.05.1999 werden auch die HD-Befunde der Elterntiere und soweit vorliegend auch die der Vorfahren in die Ahnentafel eingetragen.
- (2) Ahnentafeln bleiben Eigentum des DDC 1888 e.V.
- (3) Der Zuchtleiter kann die Vorlage der Ahnentafel jederzeit verlangen, um Eintragungen zu überprüfen, zu berichtigen oder zu ergänzen.
- (4) Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln sind für ungültig zu erklären und einzuziehen.

2. Besitzrecht

- (1) Das Besitzrecht an der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes. Das Besitzrecht an der Ahnentafel kann auch ein Pfandgläubiger während der Dauer des Pfandverhältnisses oder der Mieter einer Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer des Mietvertrages haben.
- (2) Eigentumswechsel am Hund sind auf der Ahnentafel mit Name und Adresse, Ort, Datum und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.
- (3) Ergibt sich das Besitzrecht nicht aus der Ahnentafel selbst, kann das Zuchtbuchamt die Ahnentafel einziehen.
- (4) Der Tod eines Hundes ist dem Zuchtleiter unter Angabe des Todestages und der Todesursache zu melden.

3. Anerkennungsverfahren

Ahnentafeln für Hunde, die ins Ausland abgegeben werden, sind dort nur mit Auslandsanerkennung des VDH gültig. Bei Verkauf von Hunden ins Ausland muss vom Verkäufer über den Zuchtleiter beim VDH eine Auslandsanerkennung beantragt werden. Anträge unter Beifügung der Originalahnentafel können formlos gestellt werden. Ahnentafeln und eventuell Auslandsanerkennungen dürfen vom Verkäufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.

VIII. Zuchtbuch

1. Das Zuchtbuch

Der DDC ist mit dem Zuchtbuch für Deutsche Doggen Begründer, Eigentümer und Herausgeber des ältesten Zuchtbuches für Rassehunde in Deutschland, das als Doggen-Stammbuch erstmals 1896 erschien und seitdem regelmäßig herausgegeben wird. Der DDC begründet hierin sein Urheberrecht. Mit diesen Aufzeichnungen einer sich immer fortsetzenden Nachkommenschaft der in der Zucht verwendeten Tiere bildet dieses Zuchtbuch die Grundlage für die gesamte Zucht dieser Rasse. Das Zuchtbuch ist das Sammelbecken für die gesamte Zucht Deutscher Doggen und steht allen Züchtern offen, die als solche vom DDC anerkannt werden. Es wird jährlich herausgegeben. Züchter, die in dem betreffenden Zuchtbuch einen Wurf eintragen ließen sowie die Zuchtwarte und Körmeister erhalten das Zuchtbuch kostenlos. Im Übrigen ist es beim Zuchtbuchamt gegen Kostenerstattung zu beziehen.

- (1) In das Zuchtbuch werden grundsätzlich nur ganze Würfe eingetragen. Die Züchter haben alle aufgezogenen Welpen eines Wurfes zur Eintragung zu melden.
- (2) Einzeleintragungen können zugelassen werden. Zu den im Einzeleintrag gemachten Angaben sind alle vom Zuchtleiter geforderten Unterlagen und Nachweise beizubringen. Der Zuchtleiter entscheidet über den Antrag. Der Antrag ist abzulehnen, wenn er dazu dienen soll, den Grundsatz der Wurfmeldung zu umgehen.
- (3) Eintragungsberechtigung besteht nur für solche Deutschen Doggen, deren Elterntiere bereits im Zuchtbuch des DDC oder bei Elterntieren aus anderen VDH-Mitgliedsvereinen oder ausländischer Herkunft, in die dort FCI anerkannten Zuchtbücher eingetragen sind.
- (4) Deutsche Doggen, deren Ahnen lückenlos über vier Generationen nachweisbar sind, deren Eltern aber nicht den Zuchtbestimmungen des DDC entsprechen, erhalten einen besonderen Vermerk im Zuchtbuch. Auch die Ahnentafel ist mit diesem Vermerk zu zeichnen.
- (5) Die Nachkommen aus einer Verpaarung, bei denen ein/beide Elterntiere keine gültige DDC-Zuchtzulassung haben oder zuchtausschließende Fehler gemäß der Durchführungsbestimmungen zur Zuchtzulassungs- und Körordnung aufweisen erhalten den Vermerk "Zur Zucht nicht zugelassen".
- (6) Um über die Abstammungsverhältnisse innerhalb der Rasse eine umfassende Kenntnis zu erlangen, sind dem Zuchtbuchamt mit der Wurfmeldung alle gefallen Tiere, auch mit schweren Fehlern oder Mängeln behaftete, anzugeben. Die Erfassung dieser Angaben ist wichtig, weil dadurch die Voraussetzung geschaffen wird, innerhalb der Rasse umfassende Feststellungen über die Vererbung in gutem und schlechtem Sinne zu treffen und dieselben zu wissenschaftlichen, erbpathologischen und genetischen Forschungen verwenden zu können.
- (7) Die wesentlichen Daten der Zuchtbücher werden in den Ahnentafeln geordnet wiedergegeben.
- (8) Alle dem Zuchtbuchamt bekannt gewordenen HD-Ergebnisse werden im Zuchtbuch veröffentlicht, auch wenn die Hunde nicht auf einer Zuchtzulassung vorgestellt werden.

2. Anerkennung anderer Zuchtbücher

- (1) Im Wirkungsbereich des VDH anerkennt der DDC Zuchtbücher evtl. weiterer VDH-Mitgliedsvereine mit eigener Zuchtbuchführung. Eine Übernahmeeintragung aus solchen Zuchtbüchern erfolgt nur, wenn beide Elterntiere den Anforderungen einer DDC-Zuchtbucheintragung entsprechen.
- (2) In Ländern, die der FCI angeschlossen sind, anerkennt der DDC das Zuchtbuch der Mitgliedsorganisation der FCI. Ebenso erkennt der DDC die Zuchtbücher sämtlicher ausländischer Körperschaften an, mit denen der VDH in gegenseitigem Anerkennungs- und Vertragsverhältnis steht. Eine Übernahmeeintragung solcher Abstammungsangaben ist jederzeit möglich.
- (3) Übernahmeeintragungen werden auf der Originalahnentafel mit Angabe der DDC-ZBNr. vermerkt. Diese Ahnentafeln werden von diesem Zeitpunkt an wie eine DDC-Urkunde behandelt.

3. Das Register

Neben dem Zuchtbuch, als Anhang, wird ein Register (Livre d'Attend) geführt.

- (1) In das Register können Hunde eingetragen werden, deren Abstammung in drei anerkannten Zuchtbuch-Generationen nicht lückenlos nachweisbar ist, oder solche mit nicht anerkannten Ahnentafeln, deren Erscheinungsbild und Wesen nach vorhergehender Überprüfung durch mindestens einen Zuchtrichter aber den festgesetzten Merkmalen der Rasse entsprechen. Diese Tiere erhalten Registrier-bescheinigungen.
- (2) Eine Verpflichtung zur Aufnahme in das DDC-Register besteht für den DDC nicht.

IX. Schlussbestimmungen

1. Verstöße, auch ungewollte, gegen diese Zuchtordnung sind dem Zuchtleiter unverzüglich mit genauen Angaben über die Voraussetzungen, die zu einer Verletzung der Zuchtordnung (ZO) geführt haben, zu melden. Der Zuchtleiter entscheidet in jedem Einzelfall darüber, ob und in welchem Umfang eine Clubdisziplinarmaßnahme anzuwenden ist.
2. Die in dieser Zuchtordnung verwendeten Bezeichnungen: Zuchtwart, Landesgruppenzuchtwart, Zuchtleiter u. a. sind unabhängig von ihrer Besetzung, geschlechtsneutral zu verstehen. Diese Zuchtordnung wurde auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 04./05.09.2010 in Luisenthal/Thüringen beschlossen. Sie ersetzt alle bisherigen Fassungen und tritt mit Eintragung durch das Amtsgericht in Kraft. Sie wird beim Registergericht hinterlegt und ist Bestandteil der Satzung. Künftige Änderungen der Zuchtordnung sind ebenfalls zu hinterlegen und in der Clubzeitschrift zu veröffentlichen.

Zuchtzulassungs- und Körordnung

I. Wesen und Ziel der Zucht

1. Auf Zuchtzulassung prüfen heißt, aus der Zahl der zuchtfähigen Rüden und Hündinnen Tiere auszuwählen, die geeignet sind, durch ihre Zuchtverwendung die Qualität der Rasse zu verbessern und zu erhalten. Durch diese Auslese wird die Summierung erwünschter Eigenschaften und eine Ausschaltung wesentlicher Fehler bei unseren Zuchtpaaren erreicht zum Zwecke einer ständigen Förderung der Zucht. Je besser beide Elterntiere nach Körperbau, Wesen und Klugheit sind, umso günstiger können sich in all diesen Punkten ihre Nachkommen entwickeln.
2. Es ist ein Irrtum, wenn man glaubt, in der Zucht könne man die Fehler eines Partners durch die entsprechenden Vorzüge des anderen „verdünnen“ oder gar beseitigen. Vielmehr bleiben alle Vorzugs- und Fehler-Gene stets erhalten und werden so lange immer wieder wirksam, wie wir sie zur Zucht zulassen.
3. Daher können nur zeitlich begrenzter, konsequenter Ausschluss von Fehlern bei unseren Zuchtpaaren sowie Betonung von wünschenswerten Eigenschaften allmählich dazu führen, die Zucht der Deutschen Dogge entscheidend zu fördern und zu verbessern. Das ist das Ziel der Zucht.

II. Zuchtzulassung

Alle für eine Zuchtverwendung vorgesehenen Tiere sind rechtzeitig vorher auf einer Zuchtzulassungsveranstaltung (ZZL) des DDC zur Beurteilung vorzustellen.

1. Voraussetzungen

- 1.1 Das Mindestalter beträgt für Rüden und für Hündinnen 18 Monate.
- 1.2 Der DNA-Test (genetischer Fingerprint) muss zum Zeitpunkt der Zuchtzulassungsprüfung vorliegen. Die Blutprobe ist durch den entnehmenden Tierarzt direkt an das Zuchtbuchamt einzusenden.
- 1.3 Die weiteren Voraussetzungen sind in der Durchführungsbestimmung zur Zuchtzulassungs- und Körordnung festgelegt.

2. Zuständigkeit, Organisation

- 2.1 Zuchtzulassungsveranstaltungen werden vom Zuchtleiter in Absprache mit den ausrichtenden Landesgruppenezuchtwarten festgelegt. Die ZZL sind schwerpunktmäßig über das ganze Gebiet der Bundesrepublik zu verteilen. Die Anzahl richtet sich nach dem Bedarf.
Eine Zuchtzulassungsveranstaltung wird als selbständige Veranstaltung oder im Zusammenhang mit einer Ortsgruppen- oder Landesgruppenschau durchgeführt.
- 2.2 Es sind zwei Körmeister einzusetzen, wovon einer von der Landesgruppe bestellt wird, der zweite wird vom Zuchtleiter zugeteilt. Für die abschließende Bewertung sind beide Körmeister verantwortlich.
- 2.3 Die Zuchtzulassungsveranstaltung muss unter Verantwortung des jeweiligen Landesgruppenezuchtwartes durchgeführt werden, der die Ergebnisse dem Zuchtleiter weiter zu leiten hat.
- 2.4 Es dürfen insgesamt höchstens 20 Tiere vorgestellt werden, die Zahl der Erstvorstellungen darf 15 Tiere nicht überschreiten.

Der Landesgruppenezuchtwart sollte auf derselben Veranstaltung nicht gleichzeitig als Körmeister tätig sein.

3. Kosten

- 3.1 Alle durch die Zuchtzulassung und/oder durch die Körung entstehenden Kosten sind der jeweils gültigen Gebührenordnung des DDC zu entnehmen.
- 3.2 Die Spesenvergütung für die Körmeister sowie für den Landesgruppenzuchtwart richtet sich nach den Sätzen der Spesenvergütung für Richter bei Ausstellungen.
- 3.3 Die Kosten für den durch den Zuchtleiter zugeteilten Körmeister trägt die Zuchtbuchkasse.

4. Prüfungsteile

Die drei Säulen der Zuchttauglichkeitsprüfung sind

- Mindestanforderungen für die Gesundheit
- Verhaltensüberprüfung
- Phänotypbeurteilung

Die Entscheidung der Körmeister lautet:

- zuchttauglich-erstmalig für 2 Jahre
- zuchttauglich-endgültig bis 8 Jahre
- zur Zucht nicht zugelassen
- Wiedervorstellung (frühestens nach 6 oder 12 Monaten). Sie muss beim Zuchtleiter angemeldet werden. Dieser entscheidet über den Termin und den Ort der Wiedervorstellung

Die Bewertung des Hundes erfolgt durch die Körmeister nach dem beigefügten EuDDC- Zuchtzulassungsformular

5. Verfahren – Rechtsmittel

- 5.1 Die Entscheidung zur Zuchtzulassung erfolgt durch die Körmeister.
- 5.2 Die Ergebnisse werden von den Körmeistern nach Prüfung aller Unterlagen in die Ahnentafel eingetragen.
- 5.3 Körmeister sind nicht berechtigt, in eigenem Besitz befindliche Tiere, wie auch Tiere aus ihrem Zwinger, die nicht mindestens sechs (6) Monate vorher den Besitzer gewechselt haben, selbst für zuchttauglich zu befinden.
- 5.4 Gegen die Entscheidung der Körmeister ist innerhalb von 14 Tagen der Einspruch an den Zuchtausschuss zulässig. Nach Prüfung und Anerkennung des Einspruches bildet der Zuchtausschuss eine aus drei Körmeistern bestehende Kommission, die nach nochmaliger Vorführung des Hundes über eine Zuchtzulassung entscheidet. Die Kommission tagt mindestens einmal jährlich. Ihre Entscheidung ist endgültig.

6. Entzug der Zuchtzulassung

Der Widerruf einer erteilten Zuchtzulassung durch den Zuchtleiter ist zulässig

- bei bekannt werden von zuchtausschließenden Fehlern nach einer erfolgten Zuchtzulassung;
- wenn sich herausstellt, dass zur Erlangung der Zuchttauglichkeit manipuliert worden ist;
- bei vermehrtem Auftreten zuchtausschließender Fehler in der Nachzucht des Tieres.

Gegen die Entscheidung des Zuchtleiters kann der Zuchtausschuss angerufen werden.

7. Körzucht - Auslesezücht (zur Zucht empfohlen)

Tiere, die dem Standard sehr nahe kommen, sich in ausgezeichneter Verfassung befinden, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlen, die "Klasse" und eine hervorragende Haltung haben, können auf freiwilliger Basis auf einer Körperveranstaltung des DDC vorgeführt werden.

7.1 Durchführung, Organisation

Körungen werden vom Clubvorstand festgelegt.

Sie finden mindestens einmal jährlich auf einer hervorgehobenen Schau des DDC statt (z. B. Clubsiegerschau).

Die Körkommission setzt sich aus drei (3) Körmeistern zusammen, die durch den Clubvorstand benannt werden.

Alle durch die Körung entstehenden Kosten sind der jeweils gültigen Gebührenordnung des DDC zu entnehmen. Eine eventuelle Unterdeckung der Körperveranstaltung wird durch den Club getragen.

7.2 Zulassungsvoraussetzungen:

- Zuchtzulassung - auch erstmalige
- Mindestalter drei (3) Jahre
- Zwischen der erfolgten Zuchtzulassung und der Vorstellung auf einer Körperveranstaltung müssen mindestens 365 Tage liegen.
- Vollzahniges korrektes Scherengebiss
- HD-Befund Grad A /B
- Nachweis über eine DCM-Untersuchung bei einem Tierarzt (Fachtierarzt für Kardiologie), die nicht älter als 3 Monate sein darf.

Die in der Zeit zwischen der Zuchtzulassung und der Körung erbrachte Zuchtleistung ist von der Körkommission in die Entscheidung mit einzubeziehen. Entsprechende Unterlagen hat der ZL zur Verfügung zu stellen. Farblich mehrfaktorielle Hunde sind für die Körzucht nicht zugelassen.

7.3 Die Bewertung erfolgt auf einem Körformular

Die Entscheidung der Körkommission lautet:

- gekört (zur Zucht empfohlen): ja/nein
- endgültige Zuchtzulassung: ja/nein

Eine bestehende endgültige ZZL bleibt davon unberührt.

7.4 Verfahren – Rechtsmittel

Die Entscheidung für die Körzucht erfolgt durch die Körkommission.

Die Ergebnisse werden von der Körkommission nach Prüfung aller Unterlagen in die Ahnentafel eingetragen.

Mitglieder der Körkommission sind nicht berechtigt, in eigenem Besitz befindliche Tiere, wie auch Tiere aus ihrem Zwinger, die nicht mindestens sechs Monate vorher den Besitzer gewechselt haben, selbst anzukören.

Gegen die Entscheidung der Körkommission ist kein Einspruch möglich.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Diese Ordnung wurde auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 04./05.09.2010 in Luisenthal/Thüringen beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

DDC-Vereinsgerichts-Ordnung (DDC-VGO)

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Das DDC-Vereinsgericht (DDC-VG) entscheidet in allen nach der Satzung vorgesehenen Fällen, soweit nicht dort eine andere Zuständigkeit ausdrücklich bestimmt ist.
- (2) Der Antrag auf Durchführung eines DDC-Vereinsgerichtsverfahrens ist in fünf Stücken (falls sich das Verfahren gegen mehr als ein Mitglied richtet in entsprechend mehr Stücken) beim Präsidenten des DDC einzureichen. Falls erforderlich, sind Beweismittel anzugeben und Unterlagen beizufügen. Der Präsident des DDC leitet vier Stücke des Antrages unverzüglich an den Vorsitzenden des DDC-VG weiter. Einschlägige Vorgänge, die schon beim Präsidenten/Clubvorstand vorliegen, fügt dieser dem Antrag bei oder reicht sie nach.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Der Nachweis über die Einzahlung des Kostenbeitrages gem. § 46 Abs. 4 der Satzung des DDC auf das Konto der Hauptkasse des DDC ist dem Antrag beizulegen. Der Verwendungszweck ist anzugeben.
- (2) Macht der Antragsteller glaubhaft, zur Zahlung des Vorschusses nicht in der Lage zu sein und erscheint sein Begehren nicht mutwillig, kann der Vorsitzende volle oder teilweise Befreiung von der Vorschusspflicht gewähren.

§ 3 Beschlussfassung

- (1) Das DDC-Vereinsgericht fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (2) Das Verfahren wird vom Vorsitzenden des DDC-Vereinsgerichtes vorbereitet. Der Vorsitzende kann die Vorbereitung einem Beisitzer übertragen.
- (3) Fristen und Termine werden von dem Vorsitzenden oder dem beauftragten Beisitzer festgesetzt.
- (4) Die Mitglieder des DDC-Vereinsgerichtes können sich für befangen erklären oder von den Parteien abgelehnt werden, wenn ein Umstand vorliegt, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigt.

§ 4 Zurückweisung, Einstellung

- (1) Der DDC-Vereinsgerichts-Vorsitzende kann Anträge zurückweisen, wenn die Zuständigkeit des DDC-Vereinsgerichtes nicht gegeben ist, wenn sie nicht in der Form des § 1 dieser Ordnung gestellt worden sind oder wenn sie die erforderliche Sachlichkeit vermissen lassen, insbesondere wenn sie beleidigende Äußerungen oder bloße Vermutungen enthalten, oder wenn der Kostenbeitrag nicht nachgewiesen ist. Die Zurückweisung teilt der DDC-Vereinsgerichts-Vorsitzende dem Antragsteller schriftlich mit. Eine Anfechtung der zurückweisenden Entscheidung findet nicht statt.
- (2) Der Antrag kann erneut in gehöriger Form gestellt werden.
- (3) Das Verfahren kann auch eingestellt werden, bevor der Antrag dem Beschuldigten zugeleitet worden ist, wenn ersichtlich ist, dass er keine Grundlage für eine Maßnahme bietet.
- (4) Gegen den einstellenden Bescheid ist das Rechtsmittel des Einspruches innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zulässig. Wird nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, ist der Bescheid endgültig. Über den rechtzeitigen Einspruch entscheidet der DDC-Vereinsgerichts-Vorsitzende endgültig.

§ 5 Beweisaufnahme

- (1) Dem Beschuldigten ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Es erstreckt sich auf den gesamten Vortrag des Antragsstellers und alle Ergebnisse einer Beweisaufnahme sowie auf alle Tatsachen, die vom DDC-Vereinsgericht in das Verfahren eingeführt

werden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn das Verfahren ohne Belastung für den Beschuldigten eingestellt wird.

- (2) Sind wesentliche Tatsachen unter den Beteiligten umstritten und reicht eine Würdigung des bisher bekannten Sachverhaltes zur Klärung nicht aus, so muss das DDC-Vereinsgericht Ermittlungen anstellen. Hierbei ist er an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.
- (3) Jedes Mitglied und jedes Cluborgan ist verpflichtet, das DDC-Vereinsgericht bei der Aufklärung des Sachverhaltes zu unterstützen.

§ 6 Beweismittel

- (1) Neu vorgetragene Tatsachen und Beweismittel können unberücksichtigt bleiben, wenn die Beteiligten schuldhaft den rechtzeitigen Vortrag, insbesondere die Einhaltung gesetzter Fristen, unterlassen haben. Das gilt besonders, wenn die Tatsachen und Beweismittel erst im Beschwerdeverfahren vorgetragen werden.

§ 7 Verfahren

- (1) Das DDC-Vereinsgericht oder der Vorsitzende bestimmen, ob vor dem DDC-Vereinsgericht mündlich verhandelt werden soll. Die Beteiligten und die Zeugen, auf deren mündliche Vernehmung das DDC-Vereinsgericht Wert legt, sind unter Einhaltung einer angemessenen Frist durch eingeschriebenen Brief zu laden. Der Sachverhalt ist vom DDC-Vereinsgericht nur insoweit vorzutragen, als er für die Entscheidung von Bedeutung ist, ebenso schriftliche Zeugenaussagen und Auskünfte. Der Beschuldigte kann auf diesen Vortrag verzichten. Beiden Seiten ist Gelegenheit zur Darlegung ihres Standpunktes zu geben. Es ist auch zulässig, dass nach der mündlichen Verhandlung weiter schriftlich verhandelt wird, wenn die Sache noch nicht ausreichend geklärt ist.
- (2) Ein Zeuge oder Beteiligter kann auch außerhalb einer Verhandlung vor dem DDC-Vereinsgericht durch den Vorsitzenden oder einen von ihm beauftragten Beisitzer mündlich gehört werden.
- (3) Die Beisitzer des DDC-Vereinsgerichtes sind vor Bekanntgabe der Entscheidung durch den Vorsitzenden über die Formulierung der Begründung zu unterrichten. Die Begründung der Entscheidung ist durch das DDC-Vereinsgericht mehrheitlich zu fassen und zu vertreten.

§ 8 Entscheidungsinhalt, Rechtsmittelbelehrung, Unterschrift

- (1) Die schriftliche Entscheidung soll enthalten:
 1. die Bezeichnung des DDC-Vereinsgerichtes und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
 2. die Bezeichnung der Beteiligten, ggf. ihrer Verfahrensbevollmächtigten,
 3. die Entscheidungsformel mit dem Anspruch über die Kosten,
 4. eine kurze Darstellung des Sachverhaltes, wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat,
 5. die Entscheidungsgründe,
 6. die Rechtsmittelbelehrung.
- (2) Die Rechtsmittelbelehrung muss enthalten:
 1. Form und Frist des Rechtsmittels;
 2. den Hinweis, dass Fristversäumnis die Unterwerfung unter den Spruch bedeutet und eine gerichtliche Nachprüfung des Verfahrens und der Entscheidung in diesem Falle ausgeschlossen ist.
- (3) Die Urschrift der Entscheidung ist von den Mitgliedern des DDC-Vereinsgerichtes, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen. Ist ein Mitglied des DDC-Vereinsgerichtes an der Unterschrift gehindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei

dessen Verhinderung von dem ältesten DDC-Vereinsgerichts-Mitglied auf der Entscheidung vermerkt.

§ 9 Bekanntmachung der Entscheidung

- (1) Die Entscheidungen im DDC-Vereinsgerichtsverfahren sind, wenn eine Maßregel ausgesprochen wird, dem Betroffenen durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen, sonst den Beteiligten durch einfachen Brief bekannt zu machen.
- (2) Entscheidungen brauchen dem Beschuldigten bei Verfahrenseinstellung nach § 3 dieser Ordnung nicht bekannt gegeben zu werden, dies ist aber zulässig.
- (3) Das DDC-Vereinsgericht hat die Entscheidungen dem Clubvorstand unverzüglich bekannt zu geben.

§ 10 Kosten des Verfahrens

- (1) Die erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens trägt der Unterlegene. Bei teilweisem Unterliegen und Obsiegen sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen. Die Quotelung richtet sich dabei nach der Höhe des Obsiegens und Unterliegens.
- (2) Erstattungsfähige Kosten sind die Kosten für Beweispersonen oder Beweismittel sowie die Verfahrenskosten. Diese werden auf mindestens 250,-- € festgesetzt.
- (3) Die Kosten der Vertretung durch Bevollmächtigte, insbesondere Rechtsanwälte, gehören nicht zu den erstattungsfähigen Kosten.
- (4) Im Übrigen trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten selbst, soweit nicht etwas anders bestimmt wird.

§ 11 Geldbuße

- (1) Eine Geldbuße (§ 45 Abs. 2 Punkt 3. der Satzung) und/oder die Kosten des Verfahrens (§ 46 der Satzung) sind auf das Konto der Hauptkasse des Clubs unter Angabe des Verwendungszwecks einzuzahlen.
- (2) Der Schatzmeister benachrichtigt den Clubvorstand und das DDC-Vereinsgericht von dem Eingang der Geldbuße.

§ 12 Wiedereinsetzung

- (1) Hat ein Verfahrensbeteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu erteilen, falls er innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen entsprechenden Antrag stellt und glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich war. Das Verschulden eines Bevollmächtigten geht zu Lasten der Partei.
- (2) Die Entscheidung über den Antrag trifft der DDC-Vereinsgerichts-Vorsitzende.

§ 13 Wiederaufnahme

- (1) Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig, wenn neue Beweismittel und Tatsachen beigebracht werden, die a) der Antragsgegner in dem früheren Verfahren nicht gekannt hatte und ohne sein Verschulden nicht geltend machen konnte und b) diese Tatsachen und Beweismittel geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine für den Antragsgegner günstigere Entscheidung zu begründen.
- (2) Über den gestellten Antrag entscheidet das DDC-Vereinsgericht endgültig.

§ 14 Vollstreckung

Entscheidungen des DDC-Vereinsgerichtes mit Ausnahme der Kostenentscheidung werden vom Clubvorstand vollstreckt.

§ 15 Gnade

- (1) Dem Erweiterten Vorstand steht das Recht zu, im Gnadenwege mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder rechtskräftige Vereinsstrafen zu mildern oder zu erlassen.
- (2) Gnadengesuche sind vom Betroffenen über den Präsidenten des DDC einzureichen.

§ 16 Auslagenersatz

- (1) Die Auslagen der Mitglieder des DDC-Vereinsgerichtes werden entsprechend den Spesensätzen des VDH abgerechnet.
- (2) Kosten, die den Parteien in einem DDC-Vereinsgericht-Verfahren entstehen, werden durch den DDC nicht erstattet.

§ 17 Aktenhaltung, Akteneinsicht, Aktenvernichtung

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens schickt das DDC-Vereinsgericht Originalurkunden an die Beteiligten zurück, andere Unterlagen auf Wunsch.
- (2) Die Aktenhaltung obliegt dem Vorsitzenden des DDC-Vereinsgerichtes. Bei Wechsel sind diese vollständig an den Nachfolger weiterzugeben.
- (3) Die Akten dürfen nicht vor Ablauf von zehn Jahren vernichtet werden. Akteneinsicht ist den jeweiligen Verfahrensbeteiligten und deren Verfahrensbevollmächtigten gestattet.
- (4) Der Präsident des DDC hat jederzeit ungehindert freien Zugang zu allen Verfahrensunterlagen.

§ 18 VDH-Verbandsgericht

- (1) Gegen die Entscheidung des DDC-Vereinsgerichtes kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe das VDH-Verbandsgericht angerufen werden.
- (2) Es gelten die Bestimmungen der VDH-Verbandsgerichts-Ordnung.
- (3) Die Anrufung des VDH-Verbandsgerichtes hat aufschiebende Wirkung.

§ 19 Schlussbestimmungen

Diese DDC-Vereinsgerichts-Ordnung wurde von der außerordentlichen Hauptversammlung am 04./05.09.2010 in Luisenthal/Thüringen beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Ehrenratsordnung und tritt mit Eintragung durch das Amtsgericht in Kraft. Sie wird beim Registergericht hinterlegt und ist Bestandteil der Satzung. Künftige Änderungen der DDC-Vereinsgerichts-Ordnung sind ebenfalls zu hinterlegen und in der Clubzeitschrift zu veröffentlichen.

Detlef Gügel
1. Vorsitzender

Doris A. Zevens
Geschäftsführer

Dem Club mit seinen Züchtern und Anhängern sind die Bestrebungen der Zeit, Zucht und Haltung einer großen Hunderasse in Frage zu stellen, nicht verborgen geblieben. Er begegnet ihnen nicht tatenlos, im Vertrauen auf seine Stärke zusehend, wie seine Positionen – und die der Kynologie schlechthin – langsam ausgehöhlt werden. Kompromisslos, soweit es darum geht, gesunde und schöne Doggen zu züchten, hat er sich gelöst von jedem elitären Denken und seine Türen geöffnet für jeden, der gutwillig mitarbeiten will. Züchter hingegen, die nicht bereit sind, sich den strengen, nach tierschützerischen Gesichtspunkten erstellten Zuchtrichtlinien des Clubs zu unterwerfen, finden keine Duldung in seinen Reihen.

Über hundert Jahre Deutscher Doggen Club sind eine lange Zeit. Besonders in der Kynologie, wo nichts so wenig Bestand hat, wie der Wechsel von Vorstellungen, wo Wirtschaftskrisen und zwei Weltkriege mit nachfolgenden Hungersnöten immer wieder schier unüberwindliche Hindernisse bereiteten mit herben Verlusten im Bestand unserer Hunde. Beglückend daher das Gefühl, als mit dem Fall der Mauer im Jahre 1989 unsere ostdeutschen Freunde wieder Aufnahme in den Deutschen Doggen Club fanden und ihren wertvollen Bestand an Deutschen Doggen in den Club einbringen konnten.

Mit Beginn des Jahres 1987 hat den Club die Zäsur des Kupierverbotes getroffen. Damit hat sich zwar das uns vertraute und liebgewordene Bild der Deutschen Dogge verändert, allein der Freude, Deutsche Doggen zu züchten und zu halten, hat dieses keinen Abbruch getan. Mit der Unterstützung des VDH hat der DDC es bei der Standard-Kommission der FCI erreicht, dass in Zukunft das unkupierte Ohr als die Standardform anzusehen sein wird und damit die einheitliche Erscheinungsform der Deutschen Dogge in der ganzen Welt gewahrt bleibt.

Der Deutsche Doggen Club hat in all' den Jahren die ihm von den Gründern vorgegebenen Ziele konsequent und bestmöglich zu verfolgen versucht. Das Wissen um die Tradition, der älteste Rassehundezuchtverein zu sein, war ihm stets Verpflichtung, um, erfüllt mit neuen Ideen, seinen Beitrag für die deutsche Kynologie zu leisten. Viele Abspaltungen von sich selbständig machenden Gruppen, vor allem um die Jahrhundertwende und in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts, hatten gegenüber dem DDC keinen Bestand. Aufgrund seines großen Potentials an Mitgliedern und Züchtern sowie geführt nach den Gesichtspunkten eines modernen Managements wird der DDC auch in Zukunft keine Konkurrenz zu befürchten haben. Von allen großen kynologischen Organisationen des In- und Auslandes, insbesondere von der „Federation Europäischer Clubs für Deutsche Doggen“ (Eu.D.D.C), bei der ihm die Führungsrolle zugewachsen ist, wird er als der „Mutterverein“ für die Rasse angesehen. Sein Zuchtbuch, im Jahre 1897 als „Deutsches Doggen-Stammbuch“ errichtet und seitdem in ununterbrochener Reihe in seiner Regie fortgeführt, bildet die Grundlage für die gesamte Zucht der Deutschen Dogge.

In seinen Bestrebungen, die Hochzucht der Deutschen Dogge auch weiterhin zu gestalten und diese Rasse in der Öffentlichkeit zu vertreten, weiß sich der DDC von den Sympathien und der Verbundenheit aller echten Doggenfreunde, aber auch aller übrigen Kynologen getragen.

Winfried Nouč
Ehrevorsitzender